

# Praxisinstrument für Vormünder

## Das Asylverfahren





# **Praxisinstrument für Vormünder**

**Das Asylverfahren**

**Oktober 2023**

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im September 2023

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

PDF ISBN 978-92-9410-347-5 doi:10.2847/011369 BZ-03-23-315-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2025

Titelfoto, Monkey Business © Adobe Stock

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA oder der FRA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.



# Über diese Veröffentlichungsreihe

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) haben gemeinsam eine Reihe von Praxisinstrumenten für Vormünder unbegleiteter Minderjähriger, die internationalen Schutz benötigen, erarbeitet. Ziel ist es, Vormünder bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens, des Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) (¹) und des Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes zu unterstützen. Die Praxisinstrumente dieser Veröffentlichungsreihe haben die folgenden Themen zum Gegenstand:

- vorübergehender Schutz,
- Einführung in das Thema internationaler Schutz,
- das Asylverfahren,
- länderübergreifende Verfahren.

Die vier Veröffentlichungen ergänzen einander.

Ziel dieser Praxisinstrumente ist es, Vormündern die Möglichkeit zu geben, Minderjährige im Verfahren besser zu informieren und zu unterstützen, um ihnen zu helfen, die Relevanz der einzelnen Schritte besser zu verstehen. Dies verbessert die sinnvolle Beteiligung der Minderjährigen und versetzt sie in die Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ein reibungsloses Funktionieren der Vormundschaftssysteme ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Vormünder müssen sicherstellen, dass den rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Bedürfnissen der Minderjährigen im Laufe des betreffenden Verfahrens Rechnung getragen wird, bis eine dauerhafte Lösung für sie gefunden wird.

Im Vorfeld der Ausarbeitung dieser Praxisinstrumente konsultierten die EUAA und die FRA das Europäische Vormundschaftsnetz für eine kurze Bedarfsanalyse, um die Ziele und Themen der Praxisinstrumente festzulegen.

Entsprechend der Zielgruppe dieser Veröffentlichungsreihe basieren die Instrumente auf dem Handbuch der FRA und der Europäischen Kommission zum Thema Vormundschaft (²) und stehen in Einklang mit den Schulungsmodulen der FRA für Vormünder (³) sowie dem Schulungsprogramm der EUAA (⁴).

(¹) [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

(²) FRA und Europäische Kommission, [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind](#), 2015.

(³) Die E-Learning-Website der FRA ist verfügbar unter <https://e-learning.fra.europa.eu/>

(⁴) Der Schulungskatalog der EUAA ist verfügbar unter <https://euaa.europa.eu/training-catalogue>



# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>Über dieses Instrument .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Das Asylverfahren und Ihre Rolle als Vormund .....</b>	<b>7</b>
1.1. Was ist das Asylverfahren? .....	7
1.2. Garantien für ein faires und wirksames Verfahren .....	8
Ihre Rolle als Vormund.....	9
<b>2. Zugang zum Asylverfahren.....</b>	<b>15</b>
2.1. Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz.....	16
Ihre Rolle als Vormund.....	17
2.2. Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz.....	18
Ihre Rolle als Vormund.....	20
2.3. Förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz.....	21
Ihre Rolle als Vormund.....	22
2.4. Was geschieht, wenn das Alter des Minderjährigen in Zweifel gezogen wird? .....	24
Ihre Rolle als Vormund.....	25
<b>3. Recht auf ein menschenwürdiges Leben während des Asylverfahrens.....</b>	<b>27</b>
3.1. Aufnahmebedingungen.....	27
Ihre Rolle als Vormund.....	29
3.2. Inhaftnahme von Migranten.....	30
Ihre Rolle als Vormund.....	32
<b>4. Die Prüfungsphase.....</b>	<b>33</b>
4.1. Zulässigkeitsprüfung (nicht zwingend) .....	33
Ihre Rolle als Vormund.....	34
4.2. Die persönliche Anhörung .....	35
Ihre Rolle als Vormund .....	36
4.3. Entscheidung und Mitteilung.....	39
Ihre Rolle als Vormund .....	40
<b>5. Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung .....</b>	<b>42</b>
Ihre Rolle als Vormund.....	43
<b>6. Was können Sie tun, wenn sich die Situation anders entwickelt als erwartet?.....</b>	<b>44</b>
<b>Anhang 1: Weiterführende Literatur.....</b>	<b>47</b>
<b>Verzeichnis der Abbildungen.....</b>	<b>51</b>



# Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
<b>AufnahmeRL</b>	<b>Aufnahmerichtlinie</b> – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
<b>EUAA</b>	Asylagentur der Europäischen Union
<b>FRA</b>	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
<b>KRK</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
<b>Mitgliedstaaten</b>	EU-Mitgliedstaaten
<b>UNHCR</b>	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
<b>VRL</b>	<b>Asylverfahrensrichtlinie</b> – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)



# Über dieses Instrument

Nach Maßgabe des EU-Rechts ist für unbegleitete Minderjährige, die um internationalen Schutz nachsuchen, ein Vertreter zu bestellen<sup>(5)</sup>. Vormünder sollten über die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, um sich mit der Vielzahl von Gesetzen und Verfahren auseinanderzusetzen, die für die Bereiche Asyl und Migration sowie für andere Themenbereiche relevant sind, in denen sie möglicherweise tätig werden müssen<sup>(6)</sup>.

Mit diesem Praxisinstrument sollen die für Minderjährige bestellten Vormünder im Asylverfahren unterstützt werden. Es bietet einen Überblick über das Asylverfahren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Minderjährigen liegt. Des Weiteren werden die Garantien im Asylverfahren und Ihre Rolle als Vormund in den unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens erläutert. In einem eigenen Abschnitt wird erläutert, was zu tun ist, wenn etwas Unvorhergesehenes geschieht oder das Alter des Minderjährigen in Zweifel gezogen wird.

Das Instrument beinhaltet Kästen mit Praxistipps für Vormünder und weiterführender Literatur.

## Haftungsausschluss

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Veröffentlichung war die Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch die zuständigen Organe der EU noch nicht abgeschlossen. Die neuen Rechtsinstrumente lagen daher nur als Vorschläge vor und nicht in ihrer endgültigen, angenommenen Fassung. Infolgedessen wurde diese Veröffentlichung auf der Grundlage der Rechtsinstrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems erarbeitet, die zum Zeitpunkt ihrer Abfassung in Kraft waren.

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>(5)</sup> Artikel 25 der [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013) (VRL).

<sup>(6)</sup> Weiterführende Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Europäische Kommission, [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind](#), 2015.



# 1. Das Asylverfahren und Ihre Rolle als Vormund

## 1.1. Was ist das Asylverfahren?

Das Asylverfahren ist der Prozess, in dem die Mitgliedstaaten feststellen, ob eine Person internationalen Schutz benötigt.

Im EU-Kontext wird internationaler Schutz (oder Asyl) durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus gewährt<sup>(7)</sup>. Weiterführende Informationen über die Begriffsbestimmungen dieser Formen des internationalen Schutzes sind dem Praxisinstrument für Vormünder zur Einführung in das Thema internationaler Schutz<sup>(8)</sup> zu entnehmen.

Eine Person kann internationalen Schutz benötigen, wenn für sie die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht aufgrund von

- Ereignissen, die stattfanden, während sich der Antragsteller in seinem Herkunftsland aufhielt,  
und/oder
- Ereignissen, die stattfanden, nachdem der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat – es handelt sich in diesem Falle um einen aus Nachfluchtgründen entstehenden Bedarf. Das bedeutet, dass der Bedarf an internationalem Schutz unter Umständen auch entstehen kann, wenn sich die betreffende Person bereits im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält.

Das Asylverfahren umfasst mehrere Phasen:

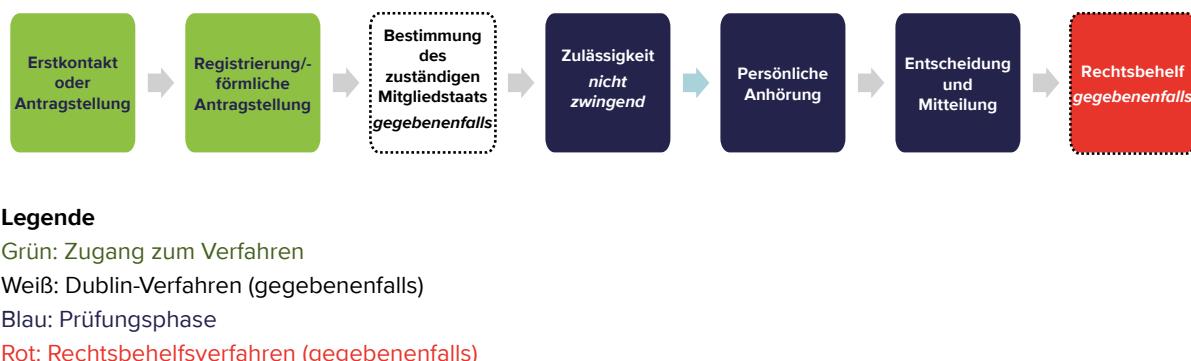
1. den Zugang zum Verfahren,
2. das Dublin-Verfahren, in dem festgestellt wird, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,
3. die Prüfungsphase,
4. das Rechtsbehelfsverfahren.

In dieser Veröffentlichung werden die Phasen 1, 3 und 4 erläutert. Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, ist Gegenstand der Veröffentlichung EUAA und FRA, [Practical Tool for Guardians – Transnational procedures in the framework of international protection](#) [Praxisinstrument für Vormünder – Länderübergreifende Verfahren im Rahmen des internationalen Schutzes] 2023.

<sup>(7)</sup> Artikel 2 Buchstabe i VRL.

<sup>(8)</sup> EUAA und FRA, [Practical Tool for Guardians – Introduction to international protection](#) [Praxisinstrument für Vormünder – Einführung in das Thema internationaler Schutz], Oktober 2023.



**Abbildung 1: Die wichtigsten Phasen des Asylverfahrens**

## 1.2. Garantien für ein faires und wirksames Verfahren

Jede Person, die in die EU einreist und um internationalen Schutz ersucht, hat Anspruch auf eine angemessene Prüfung ihres Bedarfs an internationalem Schutz. Diese Menschen befinden sich vermutlich in einer besonders schwierigen Lage – sie sind in einem fremden Land und stoßen nicht nur auf sprachliche und kulturelle, sondern auch auf psychologische und andere Hindernisse. Möglicherweise haben sie Traumata erlitten.

Aus diesen Gründen sind Verfahrensgarantien unverzichtbar, um ein faires und wirksames Asylverfahren zu gewährleisten. In der VRL sind für Antragsteller auf internationalen Schutz bestimmte Verfahrensgarantien festgelegt, die dazu dienen, die oben genannten Hindernisse zu überwinden.

Ungeachtet des Alters der Antragsteller gelten für sie insbesondere die folgenden Verfahrensgarantien:

- das Recht des Antragstellers, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, bis eine bestandskräftige Entscheidung über seinen Antrag ergangen ist; damit soll die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sichergestellt werden;
- Garantien für die persönliche Anhörung: Diese ist in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache oder einer Sprache durchzuführen, die der Antragsteller versteht und in der er sich klar ausdrücken kann;
- das Recht auf Information: Die Mitgliedstaaten müssen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt allgemeine Informationen über das Asylverfahren erteilen;
- unentgeltliche Erteilung von auf die Bedürfnisse des Antragstellers abgestimmten Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften;
- unentgeltliche Rechtsberatung auf Antrag des Antragstellers und unentgeltliche Rechtsvertretung im Rechtsbehelfsverfahren;
- das Recht, in allen Phasen des Verfahrens mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie mit anderen Organisationen Verbindung aufzunehmen, die Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringen.



Manche Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Manche Minderjährige reisen ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen ein oder werden vor oder nach der Einreise in die EU unbegleitet zurückgelassen. Für Minderjährige, die alleine durch ihnen unbekannte Länder reisen, besteht ein höheres Risiko, Opfer von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu werden.

## Ihre Rolle als Vormund

Eine der wichtigsten Garantien für unbegleitete Minderjährige (oder – wenn das Alter nicht zweifelsfrei festzustellen ist – für Personen, die als Minderjährige gelten) besteht darin, dass für sie so bald wie möglich ein unabhängiger und qualifizierter Vormund zu bestellen ist<sup>(9)</sup>.

Ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, für einen Minderjährigen schnell einen ständigen Vormund zu bestellen, sollten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Vorkehrungen für die Bestellung einer Person ergriffen werden, die vorübergehend die Aufgaben des Vormunds wahrt. Diese zeitweiligen Vormünder müssen dieselben Qualifikationen und Merkmale (z. B. Unabhängigkeit) aufweisen wie ständige Vormünder. Der Vormund sollte über alle Aspekte des Verwaltungsverfahrens unterrichtet und dazu gehört werden; zudem sollte er in der Lage sein, den Minderjährigen während des gesamten Verfahrens zu begleiten.



### Relevante Veröffentlichungen

FRA, [E-Learning-Kurs für Vormünder](#), 2022.

FRA und Europäische Kommission, [\*Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind\*](#), 2015.

Nach Ihrer Bestellung als Vormund ist es Ihre Aufgabe, das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen<sup>(10)</sup>.

Während des gesamten Asylverfahrens müssen Sie mehrere für den Schutz des Minderjährigen relevante Aspekte im Auge behalten: den Schutz des Kindeswohls, die Bereitstellung kindgerechter Informationen, die Berücksichtigung der Ansichten des Minderjährigen, die Sicherheit des Minderjährigen und die Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Familie.

<sup>(9)</sup> Artikel 25 Absatz 1 VRL.

<sup>(10)</sup> Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a VRL und Artikel 24 AufnahmeRL.



## Das Kindeswohl

Das Kindeswohl ist im Völkerrecht und im EU-Recht als Recht, Grundsatz und Verfahrensregel anerkannt. Es bildet die Grundlage für alle Entscheidungen, die im Migrationskontext mit Blick auf Minderjährige getroffen werden. Neben der Entwicklung der Minderjährigen soll damit sichergestellt werden, dass sie alle im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) verankerten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

In der Praxis bedeutet das, dass Sie als Vormund ebenso wie alle anderen Akteure die individuellen und spezifischen Umstände und Bedürfnisse der Minderjährigen bewerten müssen. Das Ergebnis dieser Bewertung muss bei allen die Minderjährigen betreffenden Handlungen und Entscheidungen Berücksichtigung finden, und zwar im Hinblick auf ihre kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen. Bei der Bewertung der Bedürfnisse sollten mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: die Ansichten, die Identität, das familiäre Umfeld und die familiären Beziehungen des Minderjährigen, seine Bedürfnisse im Hinblick auf Betreuung, Schutz und Sicherheit, mögliche weitere Hinweise auf seine Schutzbedürftigkeit sowie seine Gesundheit und seine Bildung.

Die Bewertung des Kindeswohls sollte regelmäßig erfolgen, damit die Behörden der Reife und Entwicklung des Minderjährigen sowie etwaigen Änderungen seiner Umstände oder Ansichten Rechnung tragen. In wichtigen Entscheidungen, die den Minderjährigen betreffen, sollte auch erläutert werden, inwiefern das Kindeswohl bei der Entscheidung berücksichtigt wurde und diese beeinflusst hat.

Als Vormund sollten Sie sicherstellen, dass die zuständigen Behörden das Kindeswohl regelmäßig in Abstimmung mit Ihnen und dem Minderjährigen bewerten und berücksichtigen. Sie sollten engen Kontakt zu dem Minderjährigen halten und die Behörden über jede Änderung informieren, die eine neue Entscheidung oder einen geänderten Ansatz erforderlich macht.



## Relevante Veröffentlichung

EASO, [EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), 2019.

## Bereitstellung von Informationen

Minderjährige haben zu jedem Zeitpunkt das Recht, die in der VRL<sup>(1)</sup> und der Richtlinie 2013/33/EU (AufnahmeRL)<sup>(2)</sup> genannten Informationen zu beschaffen und sie zu empfangen und weiterzugeben. Die Informationen sind kindgerecht und in einer Sprache zu erteilen, die der Minderjährige versteht. Die Verantwortung dafür, dass dem Minderjährigen Informationen erteilt werden, liegt bei allen Akteuren, die mit ihm in Kontakt kommen. Es ist denkbar, dass

<sup>(1)</sup> Artikel 12 Absatz 1 VRL.

<sup>(2)</sup> Artikel 5 der [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABI. L 180 vom 29.6.2013).



der Minderjährige nicht angemessen informiert wurde oder die Informationen missverstanden oder vergessen hat. Als Vormund sind Sie nicht nur dafür zuständig, dem Minderjährigen Informationen zu erteilen, sondern auch dafür, dass die von anderen Akteuren bereitgestellten relevanten Informationen den Minderjährigen erreichen.

Die Minderjährigen müssen so informiert werden, dass sie Art und Zweck der Verfahren, die sie durchlaufen, verstehen und wissen, inwiefern diese für ihre Situation relevant sind, welche Optionen sie haben, welche Ergebnisse möglich sind und was diese für sie bedeuten würden. Dabei sollten die Erläuterungen auf kindgerechte, dem Geschlecht und Alter des Minderjährigen sowie der Situation angemessene Weise und in einer Sprache erteilt werden, die der Minderjährige versteht, damit er auf der Grundlage einer umfassenden Unterrichtung an den Verfahren mitwirken kann.

Dem Minderjährigen sollte gegebenenfalls jederzeit ein Dolmetscher bereitgestellt werden. Der Dolmetscher sollte, soweit möglich, mit dem Dolmetschen für Minderjährige vertraut sein.

Die Fähigkeit des Minderjährigen, Informationen aufzunehmen, ist abhängig von individuellen Umständen wie Alter, Reife, möglichen intersektionellen Faktoren der Schutzbedürftigkeit sowie dem kulturellen Hintergrund des Minderjährigen. Es ist denkbar, dass der Minderjährige nicht lesen kann oder keine Geduld hat, sich auf einen geschriebenen Text zu konzentrieren. Erteilen Sie die Informationen in kleinen, gut zu verarbeitenden Einheiten, verwenden Sie einfache Wörter sowie Animationen und Piktogramme und vermeiden Sie lange Texte.



### Relevante Veröffentlichung

Weitere Erläuterungen zur Erteilung von Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA, [\*Practical Guide on Information Provision in the Asylum procedure\*](#) [Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Asylverfahrens], Dezember 2024.

### Rechtliches Gehör und Beteiligung des Minderjährigen

Der Minderjährige hat das Recht, persönlich oder über Sie als seinen Vormund seine Ansichten und Meinungen zu äußern. Gespräche mit dem Minderjährigen sollten stets an geeigneten Orten in einem sicheren, vertraulichen und kindgerechten Umfeld geführt werden, in dem er sich wohlfühlt, damit es ihm leichter fällt, Vertrauen aufzubauen. Die Ansichten und Wünsche des Minderjährigen sollten entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Als Vormund haben Sie unter anderem die Aufgabe, die Ansichten des Minderjährigen zu vertreten und sicherzustellen, dass die Behörden diese Ansichten berücksichtigen. Die Wahrung des Anspruchs des Minderjährigen auf rechtliches Gehör sollte sich nicht auf die persönliche Anhörung beschränken. Vielmehr sollten die Behörden auch unabhängig von den förmlichen Anhörungen auf die Ansichten, Bedürfnisse und Meinungen des Minderjährigen achten.



## Gewährleistung der Sicherheit des Minderjährigen

Während des gesamten Asylverfahrens müssen Minderjährige vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt werden. Die Bediensteten der Asyl- und Aufnahmebehörden müssen sorgfältig auf Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit und mögliche Gefahren für die Sicherheit des Minderjährigen achten und diese berücksichtigen. Als Vormund sollten Sie Informationen über das Wohlergehen des Minderjährigen und etwaige Probleme im Zusammenhang mit seinem Schutz oder seiner Sicherheit einholen. In der Praxis bedeutet das, dass Sie für den Minderjährigen da sind und nicht nur mit ihm, sondern auch mit den Behörden und anderen beteiligten Fachkräften – wie etwa Sozialarbeitern, Aufnahmebeauftragten, Lehrkräften und Ärzten – in regelmäßigem Kontakt stehen und den eingeholten Informationen angemessenes Gewicht beimessen.

Achten Sie sorgfältig auf mögliche Gefahren für den Minderjährigen, wie beispielsweise den Kontakt zu Personen, die ihm unter Umständen bereits Schaden zugefügt haben oder von deren Seite ihm Missbrauch, Schaden oder die Gefahr droht, Opfer von Menschenhandel zu werden. Wenn Sie von einer solchen Bedrohung erfahren und diese glaubwürdig ist, müssen Sie unverzüglich den verantwortlichen Bediensteten der zuständigen Behörde informieren. Ungeachtet dessen ist es unverzichtbar, dass die Behörden bei der Beurteilung der Situation umsichtig vorgehen, um jeden Schaden von dem Minderjährigen abzuwenden.



### Praxistipp

Maßnahmen, die Sie als Vormund in Bezug auf die Sicherheit des Minderjährigen ergreifen können:

- Informieren Sie den Minderjährigen über die verfügbaren Schutzmaßnahmen, die ergriffen werden könnten.
- Stellen Sie sicher, dass die Behörden die Gefahren für den Minderjährigen kontinuierlich bewerten. Unterstützen Sie den Minderjährigen proaktiv bei seinen Kontakten mit den zuständigen Behörden und Strafverfolgungsbeamten.
- Unterrichten Sie die zuständigen Behörden unverzüglich, wenn Ihnen neue Informationen über die Sicherheit des Minderjährigen vorliegen, insbesondere wenn dieser Ihrer Meinung nach in Gefahr sein könnte.
- Verschwindet der Minderjährige, sorgen Sie dafür, dass die zuständigen Behörden unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, Angaben zu dem vermissten Minderjährigen im Schengener Informationssystem erfassen und Maßnahmen in die Wege leiten, um den Minderjährigen zu finden.
- Erinnern Sie alle beteiligten Behörden regelmäßig daran, keine Informationen über den Status des Minderjährigen als Antragsteller auf internationalen Schutz weiterzugeben.



## Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und Suche nach Familienangehörigen

Gemäß dem Asyl-Besitzstand der EU besteht eine der wichtigsten Aufgaben der Mitgliedstaaten darin, die Familienangehörigen des Minderjährigen ausfindig zu machen und diesen mit seinen Familienangehörigen zusammenzuführen, sofern dies dem Kindeswohl dient (¹³). Die Behörden sollten baldmöglichst mit der Suche nach Familienangehörigen beginnen (¹⁴). Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ausfindigmachen der Familie nicht automatisch die Familienzusammenführung zur Folge hat.

Mit der Suche nach Familienangehörigen werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

1. Ermittlung von Informationen über die Familienangehörigen und früheren Betreuungspersonen des Minderjährigen und ihren Verbleib;
2. Unterstützung des Minderjährigen bei der Wiederherstellung der familiären Beziehungen, sofern dies dem Kindeswohl dient;
3. Ermöglichung der Zusammenführung des Minderjährigen mit seinen Familienangehörigen im Aufnahmeland, in einem anderen EU+-Staat, in einem Drittland oder im Herkunftsland, sofern dies dem Kindeswohl dient (¹⁵).

Bei Minderjährigen, die von anderen Familienangehörigen als ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden („von ihren Eltern getrennte Minderjährige“), müssen auch die familiären Bindungen zu den Erwachsenen, die sie begleiten, geprüft und bewertet werden. Zudem sollte nach Familienangehörigen der von ihren Eltern getrennten Minderjährigen gesucht werden, um den Verbleib der Eltern/gesetzlichen Vormünder zu klären.

Als Vormund sollten Sie die Behörden und den Minderjährigen in diesem Verfahren unterstützen. Dazu gehört auch, den Minderjährigen über den Zweck der Suche nach Familienangehörigen aufzuklären, ihn nach seiner Meinung zu fragen und ihm zuzuhören. Sie sollten den Informationsaustausch mit den Behörden erleichtern, damit diese Kontakt zu den Familienangehörigen herstellen können. Sie können den Minderjährigen auch dabei unterstützen, Kontakt zu seiner Familie aufzunehmen, und ihm gegebenenfalls bei schwierigen, seine Familie betreffenden Entscheidungen oder Gesprächen zur Seite stehen.

(¹³) Artikel 24 AufnahmeRL.

(¹⁴) Artikel 24 Absatz 3 AufnahmeRL.

(¹⁵) Gemäß Artikel 22 des [Übereinkommens über die Rechte des Kindes](#) (Generalversammlung der Vereinten Nationen, 20. November 1989, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 1577, S. 3) – „um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“ – und Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der [Richtlinie 2003/86/EG des Rates](#) vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003), in dem festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt der Verwandten eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung bedingungslos und seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen gestatten, wenn der minderjährige Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.





### Praxistipp

Als Vormund spielen Sie eine wichtige Rolle bei der Suche nach Familienangehörigen. Berücksichtigen Sie die folgenden Aspekte:

- Unbegleitete Minderjährige möchten unter Umständen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren und könnten die Einleitung der Suche nach ihrer Familie als den ersten Schritt ihrer Rückkehr betrachten; mitunter werden sie auch von ihren Familien unter Druck gesetzt, im Aufnahmeland zu bleiben.
- Unter Umständen haben die Minderjährigen bezüglich der Suche nach Familienangehörigen eine echte, begründete Furcht und glauben, dass diese Suche sie oder ihre Familie in Gefahr bringen könnte.
- Vormünder sollten die Minderjährigen unterstützen, indem sie sicherstellen, dass die Suche nach Familienangehörigen und letztlich auch die Familienzusammenführung dem Kindeswohl dient. Dabei sollten sie die Ansichten der Minderjährigen berücksichtigen und den Informationsaustausch mit den Behörden erleichtern.



### Relevante Veröffentlichung

EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen](#), März 2016.



## 2. Zugang zum Asylverfahren

Das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, ist ein Grundrecht jedes Minderjährigen. Der Minderjährige sollte dabei unterstützt werden, eine fundierte Entscheidung über die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu treffen (<sup>16</sup>). In diesem Zusammenhang sollten dem Minderjährigen vorab seinem Alter, seinem Geschlecht und seiner Kultur angemessene Informationen erteilt werden. Die Ansichten des Minderjährigen über die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

In Ihrer Rolle als Vormund sollten Sie den Minderjährigen ab dem ersten Schritt des Asylverfahrens unterstützen. Um sicherzustellen, dass das Kindeswohl von Beginn an Berücksichtigung findet, sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Vormund bestellt werden.

Es ist jedoch auch denkbar, dass Sie erst im Laufe des Verfahrens hinzugezogen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Minderjährige seinen Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, beim Grenzübertritt oder bei der Ausschiffung geäußert hat und die zuständigen Behörden daher im Vorfeld keine Möglichkeit hatten, Sie als Vormund zu bestellen.

Der Minderjährige sollte Zugang zu Rechtsberatung und anderen Beratungsleistungen erhalten. Dies kann ihm und Ihnen als Vormund helfen, alle Schritte des Asylverfahrens zu verstehen, das recht komplex sein kann. Es empfiehlt sich, den Zugang des Minderjährigen zu unentgeltlichem Rechtsbeistand in allen Phasen des Asylverfahrens zu gewährleisten. Zudem sollte der Rechtsberater des Minderjährigen die Möglichkeit erhalten, an allen Anhörungen des Minderjährigen teilzunehmen.

Die Phase des „Zugangs zum Verfahren“ umfasst drei Schritte (vgl. Abbildung 2): die Antragstellung, die Registrierung und die förmliche Antragstellung (<sup>17</sup>). Diese drei Schritte sind mit bestimmten Rechten und Pflichten des Antragstellers verbunden.

**Abbildung 2: Schritte des Zugangs zum Asylverfahren**



(<sup>16</sup>) EASO, [EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), 2019.

(<sup>17</sup>) In Artikel 6 VRL wird auf die folgenden Schritte des Zugangs zum Asylverfahren Bezug genommen:  
Antragstellung, Registrierung des Antrags und förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz.



**Praxistipp**

Je nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des jeweiligen Mitgliedstaats werden für diese Schritte des Zugangs zum Verfahren möglicherweise unterschiedliche Termine verwendet. Es empfiehlt sich, die Bezeichnungen der drei Schritte in Artikel 6 der VRL<sup>(18)</sup> in Ihrer Sprache nachzulesen. Die Registrierung und die förmliche Antragstellung können in einem Schritt erfolgen. Es ist auch denkbar, dass alle drei Schritte an einem Tag in derselben Verwaltungseinrichtung abgewickelt werden. Werden diese Schritte gesondert vollzogen, werden für gewöhnlich in der Registrierungsphase grundlegende Hintergrunddaten erhoben, die zumindest die praktische Organisation der Erstaufnahme ermöglichen. Weitere, ausführlichere Daten werden anschließend bei der förmlichen Antragstellung eingeholt.

## 2.1. Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz

Der Begriff der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bezieht sich auf jede Handlung, durch die gegenüber einer beliebigen nationalen Behörde in irgendeiner Weise dem Wunsch Ausdruck verliehen wird, internationalen Schutz zu erlangen.

Die Antragstellung ist der erste Schritt des Zugangs zum Asylverfahren.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person den Wunsch zum Ausdruck bringt, internationalen Schutz zu erlangen, gilt sie als Antragsteller auf internationalen Schutz.

Der Antrag kann in jeder beliebigen Form gestellt werden. Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller hierzu ein Formular ausfüllt. Der Antrag kann sogar gestellt werden, indem der Antragsteller mündlich seine Furcht vor einer Rückkehr zum Ausdruck bringt, ohne ausdrücklich die Wörter „Asyl“ oder „internationaler Schutz“ zu verwenden. Viele Minderjährige, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, können bei ihrer Ankunft in einem Mitgliedstaat nicht eindeutig erklären oder auch nur erkennen, dass sie Asyl benötigen. Viele kennen ihre Rechte und Pflichten möglicherweise nicht oder ersuchen nicht um Schutz, weil sie unzutreffende Informationen aufgeschnappt haben oder von anderen, wie etwa von Schleusern, falsch über ihre Rechte und Optionen unterrichtet wurden.

Mit der Antragstellung sind unter anderem die folgenden Rechte und Pflichten verbunden:

- die Berechtigung zum Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats<sup>(19)</sup>;
- das Recht, in einer Sprache, die der Antragsteller versteht, über das Verfahren zur förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz sowie über seine Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens informiert zu werden<sup>(20)</sup>;

<sup>(18)</sup> Die VRL ist in allen EU-Sprachen verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2013/32/oj>

<sup>(19)</sup> Artikel 9 VRL.

<sup>(20)</sup> Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a VRL.



- das Recht, mit dem UNHCR und/oder einer anderen Organisation, die Rechtsberatung erbringt, Verbindung aufzunehmen<sup>(21)</sup>;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, festzustellen/zu prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt<sup>(22)</sup> oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat<sup>(23)</sup>;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Aufnahme die grundlegenden materiellen Leistungen gemäß der AufnahmeRL zu gewähren<sup>(24)</sup>;
- die Verpflichtung des Antragstellers zur Zusammenarbeit mit den Behörden<sup>(25)</sup>.

## Ihre Rolle als Vormund

Sie sollten in der Lage sein, ein gewisses Vertrauen aufzubauen, zu erkennen, wenn der Minderjährige den Wunsch äußert, um Schutz nachzusuchen, und die Behörden proaktiv darüber zu informieren, dass der Minderjährige unter Umständen Schutz beantragen möchte. Das bedeutet, dass Sie mit dem Minderjährigen sprechen, ihm zuhören und seine Ansichten berücksichtigen sollten. Zudem sollten Sie sicherstellen, dass der Minderjährige wirklich versteht, was internationaler Schutz bedeutet, was er umfasst, welche Rechte mit ihm verbunden sind und welche Folgen er hat.

Wenn Sie bereits als Vormund bestellt wurden, wenn der Minderjährige den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu beantragen, besteht Ihre wichtigste Aufgabe darin, sich zu vergewissern, dass ein Antrag auf internationalen Schutz tatsächlich dem Kindeswohl dient.

In manchen Fällen dienen andere Verfahrenswege und Rechtsstellungen dem Kindeswohl mehr als ein Antrag auf internationalen Schutz. So könnte der Minderjährige beispielsweise an spezielle Verfahren für die Opfer von Menschenhandel oder Staatenlose verwiesen werden, einen anderen Aufenthaltstitel – beispielsweise einen Aufenthaltstitel für Minderjährige – erhalten oder zeitgleich mehrere rechtliche Optionen wahrnehmen.

Sie sollten alle relevanten Informationen einholen und den Minderjährigen über seine Rechte im Zusammenhang mit den verfügbaren rechtlichen Optionen sowie die mit den unterschiedlichen Entscheidungen verbundenen Folgen aufklären. Die Auswahl der vorzuschlagenden geeigneten Lösungen sollte in Absprache mit den zuständigen Kinderschutz- und Migrationsbehörden erfolgen. In Ihrer Rolle als Vormund könnten Sie sich dafür einsetzen, dass die Asylbehörden mit den nationalen Kinderschutzeinrichtungen/Verweismechanismen in Kontakt stehen und mit ihnen kommunizieren.

<sup>(21)</sup> Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c VRL.

<sup>(22)</sup> Artikel 24 Absatz 1 VRL.

<sup>(23)</sup> Artikel 22 Absatz 1 AufnahmeRL.

<sup>(24)</sup> Artikel 22 Absatz 1 AufnahmeRL.

<sup>(25)</sup> Artikel 13 VRL.





### Praxistipps

- Berücksichtigen Sie stets das Kindeswohl.
- Bauen Sie eine gute Vertrauensbasis auf.
- Unterrichten Sie den Minderjährigen über seine Rechte und die verfügbaren rechtlichen Optionen.
- Unterstützen Sie den Minderjährigen bei der Entscheidung, ob er internationalen Schutz beantragt.
- Holen Sie sachdienliche Informationen ein, um den Antrag zu begründen.
- Sprechen Sie sich mit den anderen zuständigen Akteuren in Ihrem Mitgliedstaat ab und treffen Sie Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden.



### Relevante Veröffentlichung

EASO, [\*EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren\*](#), 2019.

## 2.2. Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz

Bei der Registrierung wird die Absicht des Antragstellers, Schutz zu beantragen, erfasst.

Ziel der Registrierung ist es, den Asylantrag offiziell zu erfassen, sodass der Antragsteller seine Rechte wirksam in Anspruch nehmen und seine Pflichten erfüllen kann<sup>(26)</sup>. Die Registrierung sollte innerhalb der in Artikel 6 VRL vorgegebenen Fristen so rasch wie möglich abgeschlossen werden (vgl. Abbildung 3).

Zu diesem Zeitpunkt erfassen die Behörden grundlegende persönliche Angaben des Antragstellers, wie beispielsweise seinen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit.

<sup>(26)</sup> Erwägungsgrund 27 VRL.



**Abbildung 3: Fristen für den Zugang zum Verfahren gemäß Artikel 6 VRL**



In Abhängigkeit vom Alter des Minderjährigen nehmen ihm die Mitgliedstaaten darüber hinaus innerhalb der in der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) (27) festgelegten Fristen Fingerabdrücke ab. Die Behörden müssen den Minderjährigen darüber unterrichten, warum sie ihm Fingerabdrücke abnehmen und wie die Daten verwendet werden. Bei der Abnahme von Fingerabdrücken ist die Menschenwürde uneingeschränkt zu achten.



### Relevante Veröffentlichungen

EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021, Kapitel VIII Abschnitt A „European Asylum Dactyloscopy Database [Europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern]“.

FRA, [Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac](#), Dezember 2019.

In der Registrierungsphase ist den Behörden der Pass des Minderjährigen vorzulegen. Verfügt der Minderjährige über keinen Pass, sind andere Identitätsdokumente vorzulegen, wie beispielsweise die Geburtsurkunde, Zeugnisse oder Impfpässe. Die Minderjährigen müssen die Behörden über den Verbleib ihrer Eltern und Familienangehörigen unterrichten. Mit Blick auf das Dublin-Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt insbesondere anzugeben, ob sich Familienangehörige in anderen EU+-Staaten aufzuhalten.

(27) Artikel 9 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).





## Relevante Veröffentlichung

Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, wird erläutert in EUAA und FRA, [Practical Tool for Guardians – Transnational procedures](#) in the framework of international protection [Praxisinstrument für Vormünder – Länderübergreifende Verfahren im Rahmen des internationalen Schutzes], 2023.

## Ihre Rolle als Vormund

Sie als Vormund könnten zunächst die Informationen bewerten, die Sie bereits über den Minderjährigen haben. Sie sollten sich die persönliche Geschichte des Minderjährigen aufmerksam anhören und sich erkundigen, ob er weitere Dokumente mit sich führt oder beschaffen könnte, ohne sich in Gefahr zu bringen. Hilfreich wären beispielsweise Zeugnisse, die Geburtsurkunde, Impfpässe, öffentliche Artikel oder Dokumente, denen mögliche Gründe für die Flucht aus seinem Herkunftsland zu entnehmen sind, sowie Dokumente oder Informationen, die Familienangehörige betreffen. Wichtig ist auch, dass Sie auf kinderspezifische Antragsgründe achten (z. B. Dokumente, denen Hinweise auf Zwangsehen/Frühehen, Zwangsrekrutierung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien/Beschneidung, Kinderhandel, familiäre und häusliche Gewalt, Zwangsarbeit oder sexuellen Missbrauch zu entnehmen sind).

Je nach den nationalen Gepflogenheiten kann die medizinische Untersuchung vor oder nach der Registrierung durchgeführt werden. Als Vormund sollten Sie den Arzt auf mögliche Gesundheitsprobleme des Minderjährigen aufmerksam machen.

Darüber hinaus müssen die Behörden prüfen, ob der Minderjährige möglicherweise besondere Bedürfnisse hat. In dem Verfahren zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen müssen die Behörden und die am Asylverfahren beteiligten nichtstaatlichen Akteure aktiv tätig werden. Die Ermittlung der besonderen Bedürfnisse wird von den Behörden möglicherweise zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgenommen. Es ist jedoch auch denkbar, dass sie erst in der Phase der Registrierung oder der förmlichen Antragstellung oder noch später erfolgt. Darüber hinaus ist es möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt Faktoren der Schutzbedürftigkeit auf besondere Bedürfnisse schließen lassen.

Hat ein Minderjähriger besondere Bedürfnisse, sollten Sie sicherstellen, dass alle für den nächsten Schritt, d. h. die förmliche Antragstellung, erforderlichen Verfahrensgarantien gewährt werden. In Abhängigkeit von den Umständen könnte dies beispielsweise die Anwesenheit eines Psychologen, eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin (je nach den Wünschen des Minderjährigen) oder eines Beraters oder Rechtsbeistands einschließen, der den Minderjährigen unterstützt.



### Praxistipps

- Stellen Sie sicher, dass eine Dolmetschende Person verfügbar ist.
- Stellen Sie sicher, dass der Minderjährige während des Registrierungsverfahrens über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt wird.
- Informieren Sie die Behörden gegebenenfalls über den Verbleib der Eltern oder anderer Familienangehöriger.
- Wenn Sie wissen, dass der Minderjährige besondere Bedürfnisse hat, vergewissern Sie sich, dass diese den Behörden bekannt sind und von ihnen berücksichtigt werden.
- Stellen Sie die sachdienlichen Dokumente zur Begründung des Antrags des Minderjährigen zusammen und legen Sie sie den zuständigen Behörden vor.

## 2.3. Förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz

Mit der förmlichen Antragstellung wird das Verfahren der Beantragung internationalen Schutzes abgeschlossen.

Zugleich endet damit auch die Phase des Zugangs zum Verfahren. Nun beginnt die Prüfung des Antrags.

Die förmliche Antragstellung ist äußerst wichtig, da in diesem Schritt Informationen eingeholt und an die Asylbehörde weitergeleitet werden. Diese Informationen bilden die Grundlage für die persönliche Anhörung.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, die Möglichkeit hat, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen (<sup>28)</sup>). Sieht eine Person jedoch ohne stichhaltige Gründe von einer förmlichen Antragstellung ab, kann die Asylbehörde die Entscheidung treffen, das Verfahren einzustellen (<sup>29)</sup>). Die förmliche Antragstellung erfolgt in der Regel persönlich. Eine schriftliche Antragstellung kann nur in Sonderfällen erfolgen, beispielsweise wenn der Minderjährige an einer physischen Beeinträchtigung leidet oder im Krankenhaus ist. Erkundigen Sie sich, wie in Ihrem Mitgliedstaat in solchen Ausnahmefällen vorgegangen wird.

Die Vorbereitungszeit ist abhängig von der betreffenden individuellen Fallakte, den persönlichen Umständen des Antragstellers (so sind z. B. intersektionelle Faktoren der Schutzbedürftigkeit und gesundheitliche Probleme zu berücksichtigen) und den vor der Registrierung verfügbaren Informationen über den Minderjährigen.

<sup>(28)</sup> Artikel 6 Absatz 2 VRL.

<sup>(29)</sup> Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 28 VRL.



Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften für die förmliche Antragstellung festlegen. So können beispielsweise die nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Anträge persönlich und/oder an einem bestimmten Ort förmlich gestellt werden müssen<sup>(30)</sup>.

Mit der förmlichen Antragstellung sind weitere spezifische Rechte und Pflichten verbunden. Zu diesem Zeitpunkt

- beginnt die Frist für das Prüfungsverfahren<sup>(31)</sup>;
- beginnt die Frist für das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen EU+-Staates (Dublin-Verfahren).

Asylverfahren für Minderjährige sollte hohe Priorität eingeräumt werden. Jedoch ist es wichtig, die Dauer des Verfahrens individuell zu gestalten und zu entscheiden, ob es dem Kindeswohl dienlicher ist, den Antrag des Minderjährigen vorrangig zu bearbeiten oder ihm vor der Anhörung eine Ruhe- und Erholungsphase zu gewähren.

Im Rahmen des Verfahrens an der Grenze und des beschleunigten Verfahrens gelten andere Normen als im regulären Asylverfahren. In beschleunigten Verfahren können die Verfahrensschritte verkürzt werden, insbesondere wenn der Antrag wahrscheinlich oder offensichtlich unbegründet ist. Im Hinblick auf Anträge auf internationalen Schutz, die an der Grenze oder in einer Transitzone gestellt werden, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass an diesen Standorten eine Prüfung der Zulässigkeit und/oder Begründetheit vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass Antragsteller in Haft genommen werden oder ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Jedoch ist in der VRL eine Ausnahmeregelung<sup>(32)</sup> für die Anwendung des Verfahrens an der Grenze und des beschleunigten Verfahrens bei Minderjährigen festgelegt. Kann im Rahmen dieser Verfahren die angemessene Unterstützung Minderjähriger nicht gewährleistet werden, müssen sie von diesen Verfahren ausgenommen werden.

## Ihre Rolle als Vormund

Die Phase der förmlichen Antragstellung ist äußerst wichtig, und Sie als Vormund sollten dabei präsent sein. Bedenken Sie, dass in manchen Mitgliedstaaten die Registrierung und die förmliche Antragstellung möglicherweise nicht in zwei Schritten, sondern in einem einzigen Schritt des Verfahrens erfolgen.

Der Minderjährige sollte zudem alle wichtigen Informationen schriftlich in seiner Muttersprache oder in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, erhalten. Die personenbezogenen Daten werden erfasst, und der Minderjährige sollte die Möglichkeit haben, diese Daten zu bestätigen und zu prüfen, ob sie korrekt erfasst wurden. Wurden die personenbezogenen Daten des Minderjährigen bereits bei der Antragstellung oder Registrierung erhoben, sollte er die Möglichkeit erhalten, zu prüfen, ob sie korrekt erfasst wurden.

<sup>(30)</sup> Artikel 6 Absatz 3 VRL.

<sup>(31)</sup> Artikel 31 Absatz 3 VRL.

<sup>(32)</sup> Artikel 24 Absatz 3 VRL.



Viele Minderjährige sind insbesondere in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft noch nicht daran gewöhnt, von Behörden förmlich befragt zu werden. Daher sind sie möglicherweise unsicher, welche Informationen sie in diesem besonderen Rahmen offenlegen müssen. Wenn sie bereits negative Erfahrungen mit Fachkräften gemacht haben, sind sie unter Umständen auch misstrauisch.

In Ihrer Rolle als Vormund sollten Sie den Minderjährigen über die Funktion der Behörde aufklären und dabei berücksichtigen, dass er möglicherweise eine problematische Beziehung zu seinen Eltern oder anderen Erwachsenen hatte, ein Trauma erlitten hat oder diskriminiert wurde. Sie müssen sorgfältig darauf achten, dass sich der Minderjährige wohlfühlt, und ihm jeden Schritt des Verfahrens sowie die jeweilige Funktion der Behörden kindgerecht erklären.

Sie sollten erklären, dass alle Äußerungen des Minderjährigen vertraulich behandelt werden und die Informationen, die er den am Verfahren zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beteiligten Behörden erteilt, nicht weitergegeben oder an die Behörden des Herkunftslandes des Minderjährigen übermittelt werden dürfen. Es ist wichtig, dass der Minderjährige das weiß, damit er sich wohlfühlt, wenn er seine Geschichte erzählt. Als Vormund sollten Sie den Minderjährigen zudem nachdrücklich darauf hinweisen, dass es wichtig ist, die Wahrheit zu sagen und den Behörden möglichst viele Informationen zu geben.

Wenn es dem Minderjährigen schwerfällt, etwas zu erklären oder sich zu erinnern, oder wenn Sie merken, dass er müde ist oder ihn die Erinnerungen und das Erzählen anstrengen, empfiehlt es sich stets, ihm mehr Zeit zu geben und um Pausen zu bitten. Bei der förmlichen Antragstellung wird nicht verlangt, dass der Minderjährige alle Gründe erläutert und/oder niederschreibt, aus denen er sein Land verlassen hat oder daraus geflohen ist. Es genügt, wenn er die wichtigsten Gründe angibt.



### Praxistipps

Sie sollten den Minderjährigen darüber informieren, was ihn in dieser Phase erwartet. Erklären Sie ihm beispielsweise

- das Ziel der förmlichen Antragstellung,
- die Rechte des Minderjährigen in dieser Phase des Verfahrens,
- den Inhalt und die Schritte der förmlichen Antragstellung,
- die Verpflichtung des Antragstellers, die Wahrheit zu sagen, und die möglichen Folgen falscher Aussagen,
- die Rolle der dolmetschenden Person,
- gegebenenfalls die Rolle der Begleitpersonen,
- die Verschwiegenheitspflicht der Behörde,
- die Möglichkeit, um Pausen zu bitten,
- gegebenenfalls den Zweck der Audioaufzeichnung.

Vor Abschluss der Phase der förmlichen Antragstellung sollten die Behörden sicherstellen, dass sie alle Informationen korrekt erfasst haben. Aus verschiedenen Gründen kann es



während der Registrierung zu Missverständnissen oder Irritationen kommen. Versichern Sie dem Minderjährigen, dass es normal ist, unsicher zu sein und/oder Zweifel bezüglich der Inhalte des Gesprächs zu haben. Erklären Sie ihm, dass er Fragen stellen und Antworten umformulieren kann, wenn sie nicht richtig verstanden wurden.

Für die offizielle Unterzeichnung des Berichts über die förmliche Antragstellung sind in den Behörden unterschiedliche Verfahren üblich. Es ist denkbar, dass nur der Vormund oder nur der Minderjährige unterschreiben muss. Möglicherweise werden aber auch beide Unterschriften verlangt. Es ist gängige Praxis, dass die Behörden sowohl den Minderjährigen als auch den Vormund unterschreiben lassen. Wenn Sie den Bericht genehmigt und unterschrieben haben, werden Ihnen eine Kopie des Berichts sowie Kopien aller weiteren Dokumente ausgehändigt.

## 2.4. Was geschieht, wenn das Alter des Minderjährigen in Zweifel gezogen wird?

Das Alter ist ein wesentliches Merkmal der Identität eines Minderjährigen und ausschlaggebend für das Verhältnis zwischen dem Staat und der betreffenden Person. Infolgedessen kann eine Änderung des Alters mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden sein.

Kann ein unbegleiteter Minderjähriger keinerlei Dokumente vorlegen, könnten die Behörden beschließen, eine Altersbestimmung vorzunehmen. Die Altersbestimmung ist ein Verfahren, in dem die Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen handelt.

Das chronologische Alter ist nicht in allen Kulturen maßgeblich für den Status als Erwachsener. In manchen Kulturen werden Minderjährige als Erwachsene behandelt, wenn sie bestimmte körperliche Veränderungen durchlaufen oder heiraten. Aus diesen Gründen ist es denkbar, dass manche Minderjährige ihr chronologisches Alter nicht kennen und dessen Bedeutung in europäischen Kulturen nur schwer nachvollziehen können. Dieser kulturelle Unterschied kann dazu führen, dass sie zu ihrem Geburtsdatum oder Alter etwas ungenaue Angaben machen.

Es kann aber auch vorkommen, dass Minderjährige vorgeben, erwachsen zu sein, um ihre Reise fortsetzen zu können oder die Unterbringung in einer beaufsichtigten Einrichtung zu vermeiden. In anderen Fällen behaupten unter Umständen erwachsene Antragsteller, minderjährig zu sein, um die Vorteile der für Minderjährige geltenden Regelungen in Anspruch zu nehmen.

Bei der Altersbestimmung sollte ein multidisziplinärer Ansatz verfolgt werden, wobei medizinische Methoden nur als letztes Mittel angewandt werden sollten.

In der VRL sind neben einer Reihe von Garantien auch die Verfahren festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Altersbestimmung möglichst schonend vorgenommen wird. Die unterschiedlichen Verfahren sollten nacheinander durchgeführt werden: zunächst eine Prüfung der Dokumente, dann ein psychosoziales Gespräch und erst dann eine medizinische Untersuchung.



Einige medizinische Methoden der Altersbestimmung sind in der Tat invasiv, können für den Minderjährigen traumatisch sein und müssen sorgfältig geprüft werden. Eine Schätzung alleine auf der Grundlage des physischen Erscheinungsbildes kann nicht als Methode der Altersbestimmung betrachtet werden, da sowohl ethnische Merkmale als auch persönliche Erlebnisse Auswirkungen auf das Erscheinungsbild einer Person haben können.

Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist und das Alter noch nicht bestimmt wurde, ist im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers zu entscheiden und dieser als Minderjähriger zu behandeln.

## Ihre Rolle als Vormund

Es empfiehlt sich, dass die Behörden vor der Einleitung der Verfahren zur Altersbestimmung unter Einbeziehung des Vormunds eine Bewertung des Kindeswohls vornehmen, um die Situation des Minderjährigen und alle möglichen negativen Auswirkungen der Altersbestimmung oder der anzuwendenden Methoden zu verstehen.

Die Behörden sollten den Minderjährigen über den Umfang der Altersbestimmung und die anzuwendenden Methoden aufklären, um sicherzustellen, dass er das Verfahren vollständig versteht und daran mitwirken kann. Sie sollten die Behörden bei der Erteilung von Informationen unterstützen.

Die medizinische Untersuchung sollte nur durchgeführt werden, wenn der Minderjährige und/oder Sie als Vormund nach vorheriger Aufklärung eingewilligt hat/haben. Die Verweigerung dieser Einwilligung sollte nicht automatisch Annahmen oder Folgen nach sich ziehen.

Ihre Rolle als Vormund besteht darin, dem Minderjährigen zu helfen, das Verfahren zur Altersbestimmung zu verstehen, und zu ermitteln, ob der Minderjährige der Behörde sachdienliche Dokumente zur Verfügung stellen kann, die ihr bei der Altersbestimmung helfen können. Sie haben unter anderem die Aufgabe, den Minderjährigen über den Grund der Altersbestimmung aufzuklären, ihm bei der Beschaffung weiterer Dokumente zu helfen, ihn auf die psychosoziale Begutachtung oder die medizinische Untersuchung vorzubereiten, Ihre Einwilligung zur medizinischen Untersuchung zu erteilen oder zu verweigern und den Minderjährigen in dem Verfahren zu begleiten.

In nicht allen Mitgliedstaaten wird vor der Altersbestimmung ein Vormund bestellt. Es kann vorkommen, dass Sie erst nach der Altersbestimmung als Vormund bestellt werden. Ist dies der Fall, sprechen Sie mit dem Minderjährigen darüber, wie die Altersbestimmung abgelaufen ist. Manche Minderjährige empfinden die Altersbestimmung als recht zudringlich oder missbilligen die Tatsache, dass die Behörden ihren Angaben zu ihrem Alter nicht geglaubt haben. Möglicherweise benötigt der Minderjährige Unterstützung oder Informationen, um offene Fragen zu klären.





## Relevante Veröffentlichungen

EUAA, [All you need to know about age assessment](#) [Alles, was Sie über Altersbestimmung wissen müssen], Januar 2022.

Videoanimationen des EASO:

- [Age assessment for children](#) [Altersbestimmung für Kinder], 2020.
- [Age assessment for practitioners](#) [Altersbestimmung für Fachkräfte], 2019.

EASO, [EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung – Zweite Auflage](#), September 2018.

FRA, [Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures – Minimum age requirements concerning children's rights in the EU](#) [Altersbestimmung und Abnahme von Fingerabdrücken von Kindern in Asylverfahren – Mindestalteranforderungen in Bezug auf die Rechte von Kindern in der EU], April 2018.



## 3. Recht auf ein menschenwürdiges Leben während des Asylverfahrens

### 3.1. Aufnahmebedingungen

Mit der AufnahmeRL soll sichergestellt werden, dass Asylbewerbern, einschließlich Minderjährigen, ein menschenwürdiges Leben ermöglicht und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Die Mitgliedstaaten müssen unbegleitete Minderjährige innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 15 Tagen nach dem förmlich gestellten Antrag auf internationalen Schutz über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen unterrichten, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind<sup>(33)</sup>.

In der AufnahmeRL wird zudem festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation bestimmter Gruppen schutzbedürftiger Antragsteller auf internationalen Schutz<sup>(34)</sup> – darunter auch unbegleiteter Minderjähriger<sup>(35)</sup> – berücksichtigen müssen.



#### Relevante Veröffentlichungen

EASO, [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Dezember 2018.

FRA und Europäische Kommission, [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind](#), 2015.

Menschenwürdige Aufnahmebedingungen setzen eine angemessene Unterkunft, den Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung, Verpflegung und Kleidung sowie die Deckung anderer Grundbedürfnisse voraus.

#### Zugang zu Wohnraum

In den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Ländern werden unbegleitete Minderjährige in der Regel in gesonderten Aufnahmeeinrichtungen, eigenen Bereichen für unbegleitete Minderjährige in allgemeinen Aufnahmeeinrichtungen, allgemeinen Betreuungseinrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht. Werden unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen untergebracht, so müssen diese an die besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen angepasst sein und über Personal verfügen, das dafür qualifiziert ist, den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger Rechnung zu tragen.

<sup>(33)</sup> Artikel 5 AufnahmeRL.

<sup>(34)</sup> Artikel 21 AufnahmeRL.

<sup>(35)</sup> Artikel 2 Buchstabe e AufnahmeRL.



Eine Pflegeunterbringung ist eine angemessene und kostengünstige Möglichkeit für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger, die häufig die beste Option darstellt.

Bei der Unterbringung von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen ist dem Kindeswohl vorrangige Bedeutung beizumessen, der Grundsatz der Einheit der Familie zu wahren und den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme Rechnung zu tragen, die unbegleitete Minderjährige haben könnten. Die Mitgliedstaaten sind jedoch befugt, ein System für eine ausgewogene Verteilung der Antragsteller auf internationalen Schutz in ihren Hoheitsgebieten einzurichten.

Es ist wichtig, die Behörden stets darüber auf dem Laufenden zu halten, wo der Minderjährige untergebracht ist, und die Asylbehörden zu informieren, wenn sich seine Adresse ändert. Damit soll sichergestellt werden, dass keine das Verfahren betreffenden Mitteilungen verlorengehen.

### Zugang zu medizinischer Versorgung

Minderjährige, die in Ihr Land kommen, leiden möglicherweise unter physischen und emotionalen Problemen, weil sie mehrere Traumata erlitten haben und sich in einer anhaltend belastenden Situation befinden. Daher benötigen sie eine besondere Betreuung. Asylsuchende Minderjährige haben das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung, einschließlich Gesundheitsvorsorge, psychologischer Betreuung, psychosozialer Unterstützung und der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

### Zugang zu Bildung

Asylsuchende Minderjährige sollten unter denselben Bedingungen Zugang zum Bildungswesen haben wie die eigenen Staatsangehörigen. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, allen Minderjährigen auch über das Pflichtschulalter und die Pflichtschulbildung hinaus den Zugang zum Bildungswesen zu ermöglichen. Sie als Vormund sollten dem Minderjährigen dabei helfen, die richtige Schule, eine für ihn geeignete berufliche Ausbildung oder einen passenden Bildungsgang zu finden. Gegebenenfalls müssen Sie Kontakt zu Schulbehörden und Lehrkräften aufnehmen.

### Verpflegung, Kleidung und Bedarfsartikel sowie Geldleistungen

#### Anmerkung zur Terminologie

Der Begriff „Verpflegung“ bezieht sich sowohl auf Lebensmittel als auch auf nicht alkoholische Getränke. Der Begriff „Kleidung“ bezieht sich sowohl auf Kleidung als auch auf Schuhe. Der Begriff „Bedarfsartikel“ bezieht sich auf unentbehrliche Haushaltsartikel, bei denen es sich nicht um Lebensmittel handelt, wie beispielsweise Hygieneartikel, Reinigungsmittel und Waschmittel, Bettwäsche und Handtücher. Zu den Bedarfsartikeln gehören auch Schulutensilien.



Verpflegung, Kleidung und Bedarfsartikel sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs bilden einen wesentlichen Teil der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen.

Verpflegung, Kleidung und Bedarfsartikel können Minderjährigen in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, dass wenn EU-Mitgliedstaaten oder assoziierte Schengen-Länder unbegleiteten Minderjährigen eine Geldleistung zur Deckung dieser Kosten gewähren, diese Geldleistung die Kosten dieser Artikel vollständig decken sollte. Art und Menge der bereitgestellten Bedarfsartikel sollten stets unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des betreffenden Minderjährigen festgelegt werden. Beispielsweise ist es denkbar, dass ein Minderjähriger über ausreichend Kleidung oder Bedarfsartikel verfügt und somit keine weiteren Artikel benötigt.

In Abhängigkeit von Alter und Reife des Minderjährigen müssen Sie als Vormund ihn unter Umständen beim Umgang mit Geldleistungen unterstützen.

## Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Mitgliedstaat die vorgegebenen Aufnahmeverbedingungen gewährleistet, und sich andernfalls mit Ihren Bedenken an die zuständigen Behörden wenden.

Um den Minderjährigen bei der Erstaufnahme nicht mit zu vielen Informationen zu überfordern, sollten Sie ihn mehrmals und regelmäßig informieren und dabei seine Bedürfnisse und seine Reife berücksichtigen. Unbegleitete Minderjährige sollten Informationen über ihre Unterbringung (z. B. Hausregeln, Zuständigkeiten, wichtige Mitarbeiter, Beschwerdeverfahren) sowie über die verfügbaren Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Zu diesen Unterstützungsmaßnahmen zählen psychosoziale Beratung, unterschiedliche Formen der Hilfestellung, etwa beim Zugang zum Bildungswesen und zu medizinischer Versorgung, kultureller Mediation und Konfliktlösung, sowie Orientierungshilfen für die nächsten Schritte.

Des Weiteren sollten Sie bedenken, dass im Aufnahmekontext Sicherheitsrisiken für Minderjährige auftreten könnten. Daher sollten Sie sich stets vergewissern, dass sich die unbegleiteten Minderjährigen an einem sicheren Ort aufhalten. Ein Ort, an dem die körperliche Sicherheit gewährleistet ist, ist nicht unbedingt immer ein sicherer Ort; er muss auch ausreichend soziale und emotionale Sicherheit bieten und eine angemessene Entwicklung des Minderjährigen ermöglichen.

In ihrer Mitteilung zum Schutz minderjähriger Migranten<sup>(36)</sup> fordert die Europäische Kommission, dass in allen Organisationen und Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, einschließlich Aufnahmeeinrichtungen, interne Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Minderjährigen getroffen werden. Interne Sicherheitsvorkehrungen oder Strategien zum Schutz Minderjähriger umfassen eine Reihe interner Vorschriften, mit denen festgelegt wird, was eine Organisation oder Gruppe unternimmt, um die Sicherheit Minderjähriger zu gewährleisten.

<sup>(36)</sup> Europäische Kommission, [Mitteilung der Kommission](#) an das Europäische Parlament und den Rat, Schutz minderjähriger Migranten, 12. April 2017, COM(2017) 211 final.



Bei der Ankunft eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine erste Bewertung vorgenommen werden, um die bestmögliche Unterkunft für ihn zu finden. Des Weiteren sollten laufend multidisziplinäre, umfassende Bewertungen vorgenommen werden. Sie als Vormund sollten dabei einbezogen und von den Behörden angemessen informiert werden. Wechsel des Aufenthaltsorts sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur erfolgen, wenn dies dem Kindeswohl dient (37).

Werden unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen untergebracht, so müssen diese an die besonderen Bedürfnisse der Minderjährigen angepasst sein und über Personal verfügen, das dafür qualifiziert ist, den Bedürfnissen Minderjähriger Rechnung zu tragen.

Aufnahmeeinrichtungen für Minderjährige sollten Faktoren wie Alter, Geschlecht und Diversität Rechnung tragen und angemessene Freizeit- und Lernmöglichkeiten bieten. Sie als Vormund müssen über Gesundheitsprobleme informiert sein und sollten den Gesundheitszustand des Minderjährigen gegebenenfalls gemeinsam mit einer ärztlichen Fachkraft im Auge behalten. Sie sollten in regelmäßigm Kontakt zum Personal der Aufnahmeeinrichtung stehen, um besondere Bedürfnisse zeitnah zu erkennen und ihnen in Zusammenarbeit mit dem Personal Rechnung zu tragen.



### Relevante Veröffentlichungen und Instrumente

Mithilfe des [Tool for the Assessment of Reception Conditions](#) [Instrument für die Bewertung der Aufnahmebedingungen] der EUAA können Sie überprüfen, ob unbegleiteten Minderjährigen angemessene Aufnahmebedingungen gewährt werden. Weitere Informationen sind dem [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Dezember 2018, zu entnehmen.

Das Portal [Let's Speak Asylum](#) [Sprechen wir über Asyl] der EUAA ist eine Anlaufstelle für Akteure, die im Bereich Asyl und Aufnahme Informationen bereitstellen, und Fachleute, die einschlägige Kommunikations- und Informationsmaßnahmen konzipieren.

Informationen über Einrichtungen an den oder in der Nähe der Grenzen finden Sie in FRA, [Initial-reception facilities at external borders: fundamental rights issues to consider](#) [Erstaufnahmeeinrichtungen an Außengrenzen: zu berücksichtigende Fragen bezüglich der Grundrechte], März 2021.

## 3.2. Inhaftnahme von Migranten

Minderjährige, einschließlich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Minderjähriger, sollten grundsätzlich nicht für Zwecke inhaftiert werden, die mit ihrer Einwanderung in Zusammenhang stehen. Dies gilt unabhängig von ihrem Rechts- oder Einwanderungsstatus oder dem ihrer Eltern. Mehrere Initiativen der Vereinten Nationen und des Europarates zielen darauf ab, der Inhaftnahme von minderjährigen Migranten ein Ende zu setzen (38).

(37) Artikel 24 Absatz 2 VRL.

(38) FRA, [European legal and policy framework on immigration detention of children](#) [Europäischer Rechts- und Politikrahmen für die Inhaftnahme minderjähriger Migranten], Juni 2017, Kapitel 2, „The right to liberty and security“.



Die Inhaftnahme von Minderjährigen darf nach dem EU-Recht nur „als letztes Mittel“ und nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, „wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen“<sup>(39)</sup>. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unbegleitete Minderjährige ist in der AufnahmeRL festgelegt, dass diese „nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden [dürfen]. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen.“<sup>(40)</sup>

Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass eine Inhaftnahme tiefgreifende nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und Entwicklung von Minderjährigen hat und ihr psychisches und physisches Wohlergehen sowie ihre kognitive Entwicklung beeinträchtigen kann. Minderjährige, die in Haft genommen wurden, laufen Gefahr, Depressionen und Angstzustände zu entwickeln, und zeigen oftmals Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, wie beispielsweise Schlaflosigkeit, Albträume und Bettlässen<sup>(41)</sup>.

Wird unter außergewöhnlichen Umständen in Erwägung gezogen, Minderjährige in Haft zu nehmen, müssen immer auch Alternativen zur Haft geprüft werden. Dabei ist alternativen, familiären Betreuungsoptionen oder anderen geeigneten Betreuungsregelungen der Vorzug zu geben, die im Ermessen der zuständigen Behörden liegen. In der AufnahmeRL sind die gängigsten Haftalternativen aufgeführt, wie Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollten in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sein<sup>(42)</sup>. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend, und unter Berücksichtigung der spezifischen Situation Minderjähriger können auch andere Alternativen und besser auf diese Situation zugeschnittene Maßnahmen zur Anwendung kommen<sup>(43)</sup>.

Werden Minderjährige in Ausnahmefällen in Haft genommen, müssen die folgenden Garantien gewährleistet sein<sup>(44)</sup>:

- Die Haft muss für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet werden<sup>(45)</sup>;
- die Haft ist schriftlich anzugeben, und in der Anordnung müssen die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben werden<sup>(46)</sup>;
- es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die in Haft befindlichen Minderjährigen (einschließlich unbegleiteter Minderjähriger) aus der Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen<sup>(47)</sup>;
- in Haft befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten<sup>(48)</sup>;

<sup>(39)</sup> Artikel 8 Absatz 2 AufnahmeRL.

<sup>(40)</sup> Artikel 11 Absatz 3 AufnahmeRL.

<sup>(41)</sup> Für weiterführende Informationen über die nachteiligen Auswirkungen einer Inhaftnahme auf Minderjährige vgl. Inter-Agency Working Group to End Child Immigration Detention, [Ending Child Immigration Detention](#) [Beenden der Inhaftnahme minderjähriger Migranten], 2016, und Alice Farmer, „[The impact of immigration detention on children](#)“ [Die Auswirkungen der Inhaftnahme auf minderjährige Migranten] in: *Forced Migration Review*, 44, Refugee Studies Centre, Oxford Department of International Development, University of Oxford, September 2013.

<sup>(42)</sup> Artikel 8 Absatz 4 AufnahmeRL.

<sup>(43)</sup> Beispiele und vorbildliche Verfahren für Haftalternativen sind der „International Detention Coalition’s Alternatives to Detention Database“ zu entnehmen: <https://database.idcoalition.org/>

<sup>(44)</sup> Artikel 9 und 10 AufnahmeRL.

<sup>(45)</sup> Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL.

<sup>(46)</sup> Artikel 9 Absatz 2 AufnahmeRL.

<sup>(47)</sup> Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL.

<sup>(48)</sup> Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL.



- in Haft genommene Minderjährige dürfen in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht werden und müssen von Erwachsenen getrennt untergebracht werden (<sup>49</sup>);
- es muss ein der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessener Lebensstandard gewährleistet sein (<sup>50</sup>);
- die in Haft genommenen Minderjährigen müssen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und einer unentgeltlichen Rechtsvertretung haben (<sup>51</sup>).

Darüber hinaus gelten für unbegleitete Minderjährige weitere spezifische Bestimmungen:

- Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen (<sup>52</sup>);
- unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die den Bedürfnissen ihrer Altersgruppe Rechnung tragen (<sup>53</sup>);
- die Inhaftnahme darf der Bestellung eines gesetzlichen Vormunds nicht entgegenstehen, damit die formelle Antragstellung gewährleistet ist (<sup>54</sup>).

## Ihre Rolle als Vormund

Wurde der Minderjährige in Haft genommen, können Sie als Vormund ihn proaktiv dabei unterstützen, einen Rechtsanwalt oder rechtlichen Vertreter zu bestimmen. Sie sollten sich von den Behörden bestätigen lassen, dass vor der Anordnung der Inhaftnahme eine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde, in deren Rahmen das Kindeswohl sowie alle relevanten Umstände berücksichtigt wurden, diese Maßnahme als letztes Mittel eingesetzt wird und keine Maßnahmen ohne Zwangscharakter verfügbar sind.

Sie sollten gemeinsam mit dem Rechtsanwalt oder rechtlichen Vertreter alle die Inhaftnahme des unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Entscheidungen, die Dauer der Haft und die Haftbedingungen sorgfältig prüfen und sicherstellen, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt.

(<sup>49</sup>) Artikel 11 Absatz 3 AufnahmeRL.

(<sup>50</sup>) Artikel 23 Absatz 1 AufnahmeRL.

(<sup>51</sup>) Artikel 47 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

(<sup>52</sup>) Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 AufnahmeRL.

(<sup>53</sup>) Artikel 11 Absatz 3 AufnahmeRL.

(<sup>54</sup>) Diesbezüglich enthalten die Erwägungsgründe der AufnahmeRL, in der die Mindestnormen für die Aufnahme von Antragstellern festgelegt sind, einen wichtigen rechtlichen Hinweis: In Erwägungsgrund 9 AufnahmeRL wird deutlich, dass für unbegleitete Minderjährige ein gesetzlicher Vormund zu bestellen ist. Zwar wird mit diesem rechtlichen Hinweis nicht ausdrücklich auf das Thema Inhaftnahme Bezug genommen, jedoch geht daraus hervor, dass ein gesetzlicher Vormund bestellt werden muss, um die Rechte des Kindes zu schützen.



## 4. Die Prüfungsphase

Nach Abschluss der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz wird dieser von den Behörden geprüft. Ziel der Prüfungsphase ist die Feststellung, ob der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat – d. h. auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus.

Die Prüfung ist so rasch wie möglich und innerhalb von sechs Monaten nach der förmlichen Antragstellung bzw. dem Zeitpunkt der wirksamen Überstellung eines Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat im Rahmen des Dublin-Verfahrens zum Abschluss zu bringen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die allgemeine Frist von sechs Monaten auf 15, 18 bzw. 21 Monate verlängert werden (<sup>55</sup>).

Das Prüfungsverfahren umfasst die folgenden Schritte:

- Zulässigkeitsprüfung (nicht zwingend),
- persönliche Anhörung,
- Entscheidung,
- Mitteilung.

### 4.1. Zulässigkeitsprüfung (nicht zwingend)

Die Zulässigkeitsprüfung muss nicht zwingend vorgenommen werden.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob ein Antrag in der Sache, d. h. mit Blick auf die Gründe, aus denen eine Person ihr Land verlassen und internationalen Schutz beantragt hat, geprüft wird. Es handelt sich dabei um eine erste Prüfung, um zu entscheiden, ob ein Antrag als zulässig betrachtet werden kann.

Es gibt fünf Gründe, aus denen sich die Behörden für die Durchführung einer Zulässigkeitsprüfung entscheiden können (<sup>56</sup>).

- Ein anderer Mitgliedstaat hat bereits internationalen Schutz gewährt.
- Das Konzept des ersten Asylstaats (<sup>57</sup>) ist anwendbar. Als erster Asylstaat gilt entweder der Staat, der dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat und in dem diese weiterhin besteht, oder ein Staat, in dem der Antragsteller ausreichenden Schutz genießt, einschließlich des Schutzes vor Zurückweisung, sofern er von diesem Staat wieder aufgenommen wird.

(<sup>55</sup>) Artikel 31 Absätze 3, 4 und 5 VRL.

(<sup>56</sup>) Artikel 33 Absatz 2 VRL.

(<sup>57</sup>) Artikel 35 VRL.



- Das Konzept des sicheren Drittstaats<sup>(58)</sup> ist anwendbar. Ein sicherer Drittstaat ist ein Staat, der sicher ist<sup>(59)</sup> und zu dem der Antragsteller eine bedeutende Verbindung hat, ohne seine Staatsbürgerschaft zu besitzen.
- Bei dem Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag<sup>(60)</sup>, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse vorgebracht werden.
- Eine vom Antragsteller abhängige Person stellt förmlich einen Antrag, nachdem sie zunächst eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

Sofern der Antrag nicht als Folgeantrag gilt<sup>(61)</sup>, ist im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine Anhörung<sup>(62)</sup> durchzuführen. Der Antragsteller hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Zulässigkeit seines Antrags<sup>(63)</sup>. Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats.

## Ihre Rolle als Vormund

Als Vormund sollten Sie sich mit den nationalen Rechtsvorschriften vertraut machen und in Erfahrung bringen, ob darin Zulässigkeitskriterien festgelegt sind, die möglicherweise auf den von Ihnen vertretenen Minderjährigen anwendbar sind.

Wird eine Zulässigkeitsprüfung vorgenommen, sollten Sie die Behörden und den Minderjährigen unterstützen, um das Verfahren zu erleichtern. Sie sollten sicherstellen, dass im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung die besonderen Umstände des von Ihnen vertretenen unbegleiteten Minderjährigen sowie gegebenenfalls seine besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden, beispielsweise im Hinblick auf Datum und Zeitpunkt der Anhörung, eine Verdolmetschung oder andere Aspekte.

Findet im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine Anhörung statt, bereiten Sie den Minderjährigen darauf vor und erteilen ihm hinreichende Informationen, sodass er den Zweck des Verfahrens versteht und sich dabei wohlfühlt. Sie sollten den Minderjährigen zu der Anhörung begleiten.

Wurde bereits ein Rechtsberater bestellt, sollten Sie sich mit diesem in Verbindung setzen, um unter anderem über einen möglichen Rechtsbehelf im Falle einer abschlägigen Zulässigkeitsentscheidung zu sprechen.

<sup>(58)</sup> Artikel 38 VRL.

<sup>(59)</sup> Gemäß den Kriterien nach Artikel 38 Absatz 1 VRL.

<sup>(60)</sup> Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL.

<sup>(61)</sup> Artikel 34 Absatz 1 VRL.

<sup>(62)</sup> Artikel 42 Absatz 2 VRL.

<sup>(63)</sup> Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii VRL.



## 4.2. Die persönliche Anhörung

### **Das Recht auf eine persönliche Anhörung**

Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, ist es von maßgeblicher Bedeutung, dass der Antragsteller Gelegenheit erhält, persönlich und unbeeinflusst zu erklären (<sup>64</sup>), aus welchen Gründen er sein Land verlassen musste oder warum er nicht in der Lage oder nicht willens ist, in sein Herkunftsland oder das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren.

Gemäß der VRL muss dem Antragsteller Gelegenheit zur Teilnahme an einer persönlichen Anhörung zum Inhalt seines Antrags gegeben werden, bevor die Behörden eine Entscheidung über seinen Antrag treffen (<sup>65</sup>).

Auf die Anhörung darf nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden (<sup>66</sup>):

- wenn die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft treffen kann oder
- wenn der Antragsteller aufgrund von Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist.

Die Anhörung muss von qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt werden, wobei (falls notwendig) eine Dolmetschende Person hinzuzuziehen ist. Darüber hinaus muss im Rahmen der Anhörung geschlechtsspezifischen Aspekten Rechnung getragen werden. Das bedeutet auch, dass der Antragsteller den Wunsch äußern kann, dass die anhörende und die Dolmetschende Person dasselbe Geschlecht haben wie er oder aber ein anderes Geschlecht. Die persönliche Anhörung muss im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit durchgeführt werden (<sup>67</sup>).

Anhörungen Minderjähriger sollten auf kindgerechte Weise durchgeführt werden, da Minderjährige unter Umständen nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche ebenso darzulegen wie Erwachsene (<sup>68</sup>). Es ist denkbar, dass Minderjährige die Entscheidung, ihr Herkunftsland zu verlassen, nicht selbst getroffen haben oder nicht einmal die Gründe verstehen, aus denen sie fliehen mussten. In Abhängigkeit von ihrem Alter, ihrem Hintergrund und ihren Erfahrungen sowie davon, ob sie Traumata erlitten haben, haben sie unter Umständen Schwierigkeiten, über das Erlebte zu berichten. Möglicherweise haben sie auch aufgrund der Erfahrungen, die sie auf ihrer Flucht oder in Transitländern gemacht haben, kein Vertrauen in die Behörden oder Angst vor ihnen. Vor diesem Hintergrund ist es auch möglich, dass Minderjährige nicht wissen, ob ihnen im Falle einer Rückkehr in ihr Land Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden drohen könnte.

(<sup>64</sup>) Artikel 12 KRK.

(<sup>65</sup>) Artikel 14 Absatz 1 VRL.

(<sup>66</sup>) Artikel 14 Absatz 2 VRL.

(<sup>67</sup>) Artikel 15 Absatz 2 VRL.

(<sup>68</sup>) Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e VRL.



Die Behörden können unter unterschiedlichen Umständen möglicherweise beschließen, die persönliche Anhörung auszusetzen oder zu verschieben. Diese Umstände könnten unter anderem aus den folgenden Gründen gegeben sein:

- Es wird mehr Zeit benötigt, weil im Herkunftsland eine aller Voraussicht nach vorübergehende ungewisse Lage herrscht oder für die Prüfung des Antrags weitere Dokumente erforderlich sind;
- der Minderjährige kann aus gesundheitlichen Gründen nicht zu der persönlichen Anhörung erscheinen;
- es gibt Kommunikationsprobleme mit der dolmetschenden Person.

Unter diesen und vergleichbaren Umständen wird die Anhörung im Einklang mit den Gepflogenheiten Ihrer nationalen Behörden verschoben, und Ihnen wird ein neuer Termin mitgeteilt.

## Ihre Rolle als Vormund

### Vor der Anhörung

Nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt die Einladung zur Anhörung in der Regel in schriftlicher Form und wird dem Minderjährigen und seinem Vormund übermittelt. Wenn der Minderjährige offenbar stark traumatisiert ist oder nicht in der Lage ist, sich mitzuteilen, könnte ihm durch die Anhörung Schaden zugefügt oder seine Genesung verzögert werden. In diesen Fällen sollte die Anhörung nicht stattfinden oder verschoben werden, bis der Minderjährige in der Lage ist, angehört zu werden.

Als Vormund könnten Sie den Asylbehörden vorschlagen, das Verfahren zu beschleunigen oder die persönliche Anhörung zu verschieben. Damit erhält der Minderjährige mehr Zeit, um sich auszuruhen und zu erholen, sich auf die Anhörung vorzubereiten und sich in seiner neuen Umgebung einzuleben, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.

Es ist wichtig, dass Sie den Minderjährigen bei der Vorbereitung auf die Anhörung anleiten und ihm helfen zu verstehen, welche Angaben zu seinen Fluchtgründen, seiner Reise und seiner persönlichen Geschichte hilfreich sein können. Sie sollten dem Minderjährigen erklären, nach welchen Informationen die Behörden fragen werden. Hierzu zählen unter anderem Informationen über die Reise des Minderjährigen, die Gründe, aus denen er Asyl beantragt, die Personen, von deren Seite ihm in seinem Herkunftsland Gefahr droht, und seine Familie. Möglicherweise wird er aber auch nach Erlebnissen oder Umständen gefragt, über die zu sprechen ihm schwerfällt, wie beispielsweise Traumata, die dem Minderjährigen selbst zugefügt wurden, traumatische Ereignisse, die er mit ansehen musste, oder gesundheitliche oder psychische Probleme.

Hat der Minderjährige verstanden, worum es bei der Anhörung gehen wird, ist es wichtig, dass er Gelegenheit erhält, sich fehlende Informationen oder Dokumente zu beschaffen, um seinen Antrag zu untermauern, ohne sich in Gefahr zu bringen. Sie müssen beurteilen, ob es sicher ist und dem Kindeswohl dient, Kontakt zu Familienangehörigen im Herkunftsland



aufzunehmen. Diese sind möglicherweise in der Lage, Dokumente per Post zu schicken oder den Minderjährigen einfach dabei zu unterstützen, Informationen über die Daten bestimmter Ereignisse oder über Fakten einzuholen oder zu bestätigen, die für die Behörden relevant sein könnten.

Darüber hinaus sollten Sie dem Minderjährigen unter anderem erklären, wie die Anhörung ablaufen wird, wo sie stattfinden wird und wie er diesen Ort erreicht, wie die Räumlichkeiten ausgestattet sind, wer bei der Anhörung anwesend sein wird, wie lange diese dauern wird, was von dem Minderjährigen erwartet wird und welche Kleidung für die Anhörung angemessen ist. Sie sollten alle Fragen des Minderjährigen beantworten.

### **Während der Anhörung**

Als Vormund sollten Sie während der Anhörung die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Die Anhörungen sind nicht öffentlich. Selbstverständlich sollten Sie als Vormund bei der Anhörung des Minderjährigen zugegen sein. Des Weiteren wird eine dolmetschende Person anwesend sein, welche die bei der förmlichen Antragstellung angegebene Sprache beherrscht und das Gesagte verdolmetscht.
- Sie haben die wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die anhörende Person dem Kindeswohl Rechnung trägt. Der Minderjährige sollte sich wohlfühlen. Sowohl die anhörende als auch die dolmetschende Person sollten eine äußerst proaktive und empathische Haltung einnehmen.
- Informationen und Fragen sollten einfach, direkt und klar formuliert werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Minderjährige das Gesagte verstanden hat, da er möglicherweise Angst vor Autoritätspersonen hat, sich nicht traut, Fragen zu stellen, oder aufgrund seines Alters, seines kulturellen Hintergrunds oder seiner psychischen Verfassung nicht zugibt, dass er etwas nicht verstanden hat.
- Erklären Sie dem Minderjährigen (auf kindgerechte Weise), dass die Anhörungen dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen, und erläutern Sie ihm sorgfältig die Grenzen der Vertraulichkeit und die diesbezüglich geltenden Ausnahmen.
- Ist der Minderjährige traumatisiert, ist er möglicherweise nicht willens oder nicht in der Lage, Gefühle zu äußern oder seine Geschichte zu erzählen. Es sollten sachkundige anhörende Personen hinzugezogen werden, die alternative Verfahren anwenden, beratend tätig werden oder den Minderjährigen an einen geeigneten Unterstützungsdiensst überweisen. Sie können die Verschiebung der Anhörung beantragen, wenn der Minderjährige (ärztlich attestierte) gesundheitliche Probleme hat oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- Es sollten kindgerechte Anhörungstechniken angewandt werden, die dem Alter und der Reife des Minderjährigen entsprechen.
- Der Minderjährige muss Gelegenheit erhalten, Fragen zu stellen. Zudem ist seine Zustimmung einzuholen, bevor Informationen an andere Akteure weitergegeben werden, wenn beispielsweise sein Fall an andere Dienste verwiesen wird.



- Wenn der Minderjährige nicht nur von Ihnen als Vormund, sondern von einer weiteren erwachsenen Vertrauensperson begleitet werden kann, muss der Minderjährige diese Person auswählen und ihrer Anwesenheit zustimmen.
- Auf Wunsch des Minderjährigen sollten bei seinen Anhörungen nach Möglichkeit sowohl die anhörende als auch die dolmetschende Person dasselbe Geschlecht haben wie der Minderjährige oder aber ein anderes Geschlecht. Der Minderjährige sollte über die Möglichkeit unterrichtet werden, einen entsprechenden Wunsch zu äußern.
- Im Falle besonderer Umstände oder Bedürfnisse des Minderjährigen (Prüfungen in der Schule oder im Rahmen der Berufsausbildung oder besonders belastende Umstände) kann die Anhörung nicht durchgeführt werden oder muss verschoben oder entsprechend angepasst werden. Es sollten jegliche Anstrengungen unternommen werden, um die Anhörung entsprechend den Bedürfnissen des Minderjährigen zu gestalten.
- Unterstützen Sie die anhörende und die dolmetschende Person bei der Ermittlung und Anwendung der am besten geeigneten Verfahren für die Kommunikation mit Minderjährigen mit Behinderungen, wobei Inklusion und Barrierefreiheit von vorrangiger Bedeutung sind.

### Aufzeichnung der persönlichen Anhörung

Von jeder persönlichen Anhörung wird eine schriftliche Aufzeichnung erstellt<sup>(69)</sup>. Damit wird nicht nur dafür gesorgt, dass die Mitgliedstaaten für weitere Prüfungen erneut auf die Aussagen des Antragstellers zugreifen können, sondern auch für Fairness, Wirksamkeit und Objektivität.

Für die Form der Aufzeichnung gibt es zwei Möglichkeiten<sup>(70)</sup>:

- eine ausführliche Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben  
oder
- ein Wortprotokoll.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung der persönlichen Anhörung vornehmen. Die Niederschrift der persönlichen Anhörung muss alle Angaben und Aussagen des Antragstellers beinhalten und objektiv, neutral und unparteiisch sein.

Sowohl Sie als auch der Minderjährige müssen über den Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls informiert werden (wenn notwendig mithilfe einer dolmetschenden Person) und Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äußern (z. B. nach Abschluss der persönlichen Anhörung), bevor Sie beide aufgefordert werden, die Korrektheit der Niederschrift zu bestätigen<sup>(71)</sup>.

In Abhängigkeit von den nationalen Gegebenheiten erhält der Vormund unter Umständen nach Abschluss der persönlichen Anhörung Gelegenheit, sich zu äußern oder Bemerkungen

<sup>(69)</sup> Artikel 17 VRL.

<sup>(70)</sup> Artikel 17 Absatz 1 VRL.

<sup>(71)</sup> Artikel 17 Absatz 3 VRL.



abzugeben. Bringen Sie in Erfahrung, ob Ihre nationalen Rechtsvorschriften eine solche Möglichkeit vorsehen, und nutzen Sie sie gegebenenfalls.

### Nach der Anhörung

Als Vormund sollten Sie sich nach der Anhörung mit dem Minderjährigen zusammensetzen, um darüber zu sprechen, wie es ihm bei der Anhörung ging. Klären Sie, ob er das Gefühl hat, alle sachdienlichen Angaben gemacht zu haben, oder ob es weitere Aspekte gibt, über die er nicht sprechen konnte. Als Vormund können Sie den Minderjährigen um seine Einwilligung bitten, die Behörden zu informieren, wenn Sie neue Informationen erhalten.

Erklären Sie dem Minderjährigen, wie lange er voraussichtlich auf die Entscheidung wird warten müssen. Sie sollten ihm darüber hinaus die möglichen Ergebnisse der Entscheidung erläutern. Damit helfen Sie ihm, seine Erwartungen zu steuern und auf die Entscheidung vorbereitet zu sein, wenn sie ergeht. Der Minderjährige sollte sich bewusst sein, dass im Falle einer ablehnenden Entscheidung innerhalb der in der VRL vorgegebenen Frist ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

## 4.3. Entscheidung und Mitteilung

Nach angemessener Prüfung des Antrags muss die Asylbehörde über den Antrag eine Entscheidung in der Sache treffen, mit der dem Antragsteller internationaler Schutz gewährt (durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus) oder aber der Antrag abschlägig beschieden wird (Unzulässigkeit, Ablehnung oder Ausschluss).

### Prüfung des Antrags

Die Anträge müssen einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden<sup>(72)</sup>.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der (mündlichen und schriftlichen) Aussagen des Minderjährigen, der verfügbaren Dokumente, der Herkunftsländerinformationen<sup>(73)</sup> und gegebenenfalls anderer Beweismittel (z. B. Sachverständigenberichte, medizinische und psychologische Gutachten). Herkunftsländerinformationen sind Informationen über die sozioökonomische, rechtliche, politische und humanitäre Lage, herrschende Konflikte und die Menschenrechtslage im Herkunftsland oder (bei staatenlosen Antragstellern) im Land des gewöhnlichen Aufenthalts, in den Transitländern und im Rückkehrland zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Behörden können sie heranziehen, um die Aussagen des Minderjährigen zu bestätigen oder zu widerlegen.

### Entscheidungen

Mit der erstinstanzlichen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz wird

- die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt,
- subsidiärer Schutz gewährt,
- der Antrag abgelehnt.

<sup>(72)</sup> Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a VRL.

<sup>(73)</sup> Die Informationsberichte der EUAA über die Herkunftsländer sind verfügbar unter <https://coi.euaa.europa.eu/>



Die Asylbehörde prüft immer zunächst, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird festgestellt, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat (74).

In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften kann die Asylbehörde dem Antragsteller unter Umständen aus humanitären Gründen einen anderen nationalen Schutzstatus zuerkennen.

### **Mitteilung der Entscheidung**

Der Minderjährige muss innerhalb einer angemessenen Frist (75) und in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht (76), über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden. Die Mitteilung wird Ihnen als Vormund oder dem Minderjährigen übermittelt.

### **Form der Entscheidung**

Entscheidungen sind individuell (77) und ergehen immer schriftlich (78).

Wenn eine abschlägige Entscheidung ergeht oder subsidiärer Schutz gewährt wird (und somit der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wurde), muss die Entscheidung Folgendes enthalten:

- die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung,
- eine schriftliche Belehrung, wie die Entscheidung angefochten werden kann und welche Verfahrensschritte hierfür erforderlich sind (79).

### **Nach der erstinstanzlichen Entscheidung zu ergreifende Schritte**

Wird mit der Entscheidung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt, hat der Minderjährige eine Reihe von Rechten, die sich auf seine Unterbringung und andere Ansprüche auswirken könnten (80).

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat der Minderjährige das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung (81). Auch gegen eine Entscheidung über die Gewährung subsidiären Schutzes könnte der Minderjährige einen Rechtsbehelf einlegen, wenn er der Auffassung ist, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft hätte zuerkannt werden müssen.

### **Ihre Rolle als Vormund**

Nachdem die Entscheidung Ihnen und dem Minderjährigen übermittelt wurde, sollten Sie mit ihm darüber sprechen, um ihm das Verständnis zu erleichtern. Zunächst sollten Sie die

(74) Artikel 10 Absatz 2 VRL.

(75) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e VRL.

(76) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f VRL.

(77) Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a VRL; eine diesbezügliche Ausnahmeregelung ist in Artikel 11 Absatz 3 VRL festgelegt.

(78) Artikel 11 Absatz 1 VRL.

(79) Artikel 11 Absatz 2 VRL.

(80) EUAA und FRA, [\*Praxisinstrument für Vormünder – Einführung in das Thema internationaler Schutz\*](#), 2023.

(81) Artikel 46 VRL.



Entscheidung gemeinsam mit dem Minderjährigen lesen und ihm alle Konsequenzen erläutern.

Wird ihm mit der Entscheidung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt, erklären Sie ihm die möglichen Folgen, wie beispielsweise, ob er nun in eine andere Unterkunft verlegt werden muss.

In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten ist es möglich, dass ein anderer Vormund für den Minderjährigen bestellt wird und Sie ihn nicht länger vertreten. In diesem Falle sollten Sie sicherstellen, dass dem neuen Vormund – mit der Zustimmung des Minderjährigen – alle Informationen übergeben werden.

Für jeden Minderjährigen muss ein langfristiger Plan für eine „dauerhafte Lösung“ erstellt werden, die dem Kindeswohl dient. Diese Lösung sollte nicht nur den unmittelbaren und langfristigen Bedürfnissen des Minderjährigen Rechnung tragen, sondern dem gesamten Spektrum der für die besondere Situation jedes einzelnen Minderjährigen relevanten Erwägungen. Wurde dem Minderjährigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, könnte es beispielsweise im Sinne des Kindeswohls angezeigt sein, eine Familienzusammenführung zu beantragen. In diesem Zusammenhang könnte der Minderjährige beantragen, dass seine Eltern an den Ort gebracht werden, an dem er untergebracht ist. Sie sollten sicherstellen, dass der Minderjährige bei der Beantragung einer Familienzusammenführung von einem Rechtsanwalt unterstützt wird.

Sie als Vormund sollten in alle das Leben der von Ihnen vertretenen Minderjährigen betreffenden Entscheidungen der Behörden einbezogen werden. Sie sollten dafür sorgen, dass der Minderjährige bei Entscheidungen über seine Zukunft angehört und einbezogen wird.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung müssen Sie den Minderjährigen in diesem schwierigen Prozess unterstützen. Eine ablehnende Entscheidung bedeutet für den Minderjährigen einen Moment der Enttäuschung und Hoffnungslosigkeit. Seien Sie geduldig, empathisch und verständnisvoll. Sie sollten die Sicherheit des Minderjährigen gewährleisten und mögliche Gefahren von ihm fernhalten, indem Sie beispielsweise verhindern, dass er aus Frustration Drogen konsumiert oder sich an kriminellen Aktivitäten beteiligt. Möglicherweise benötigt der Minderjährige psychologische Unterstützung – in diesem Falle sollten Sie ihm helfen, Zugang zu psychologischen Diensten zu bekommen.

Unter Umständen überlegt er nach der ablehnenden Entscheidung auch, wegzulaufen und zu versuchen, in ein anderes Land zu gelangen. Sie sollten ihm alle Risiken und die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Entscheidung erklären.

Wenn eine abschlägige Entscheidung ergeht oder subsidiärer Schutz gewährt wird (die Flüchtlingseigenschaft aber nicht zuerkannt wird), könnten Sie und der Minderjährige mit Unterstützung eines Rechtsanwalts einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen. Informationen über wirksame Rechtsbehelfe sind Kapitel [5. „Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung“](#) zu entnehmen.



## 5. Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung

Der Antragsteller hat das Recht, gegen eine Entscheidung, mit der subsidiärer Schutz gewährt wird (da mit einer solchen Entscheidung sein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird), sowie gegen jede abschlägige erstinstanzliche Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen<sup>(82)</sup>. Als abschlägige Entscheidung gilt:

- eine Entscheidung über die **Ablehnung** des Antrags: Es wird entschieden, dass der Geschichte des Minderjährigen keine stichhaltigen Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu entnehmen sind;
- eine **Ausschlussentscheidung**: Die Behörden sind zu dem Schluss gelangt, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass ein Minderjähriger – der das Mindestalter für die Strafmündigkeit erreicht hat – beispielsweise Kriegsverbrechen oder außerhalb des Landes, in dem er Asyl beantragt hat, eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat (oder, mit Blick auf subsidiären Schutz, dass er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt)<sup>(83)</sup>.
- eine **Entscheidung** über die Unzulässigkeit eines Antrags (vgl. Abschnitt [4.1: „Zulässigkeitsprüfung \(nicht zwingend\)“](#)).

Der wirksame Rechtsbehelf wird vor einem Gericht eingelegt. Er muss innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden, die ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten im nationalen Recht festgelegt ist. Die Entscheidung sollte alle für den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf erforderlichen Informationen enthalten.

Der Rechtsbehelf sieht eine umfassende Prüfung vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch der Bedarf an internationalem Schutz beurteilt wird. Eine maßgebliche Garantie für den Antragsteller ist das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren<sup>(84)</sup>.

<sup>(82)</sup> Artikel 46 VRL.

<sup>(83)</sup> Die in der [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011) festgelegten Gründe für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling und der Gewährung subsidiären Schutzes lauten ähnlich wie die Bestimmungen des Artikels 1 Abschnitt F des [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) (Generalversammlung der Vereinten Nationen, Genf, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137) und die Bestimmungen des [Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) (31. Januar 1967, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267) und wurden von diesen abgeleitet.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in der Richtlinie 2011/95/EU für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12) bzw. von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17) festgelegten Gründe nicht vollständig identisch sind. In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b fehlen einige der im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft relevanten Kriterien für schwere Straftaten. Darüber hinaus werden in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 3 zusätzliche Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes eingeführt. Weitere Hinweise finden Sie im [EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss](#), Januar 2017.

<sup>(84)</sup> Dieses Recht ist verankert in Artikel 47 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391) und in Artikel 6 der [Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 (Europarat, 4. November 1950, SEV-Nr. 5).



Die Mitgliedstaaten müssen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften festlegen, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen kann (85). Die geltenden Fristen und alle übrigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren nationalen Rechtsvorschriften.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass im Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird (86).

## Ihre Rolle als Vormund

Sie als Vormund sollten im Falle einer abschlägigen Entscheidung über den Antrag des Minderjährigen auf internationalen Schutz sicherstellen, dass der Minderjährige angemessene Unterstützung erhält.

Der Rechtsbehelf muss innerhalb einer vorgegebenen **Frist** eingelegt werden, **und Sie als Vormund sollten darauf achten, dass die geltenden Fristen eingehalten werden.**

Im Rechtsbehelfsverfahren haben Sie unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Sorgen Sie dafür, dass ein Rechtsanwalt bestellt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist), und sprechen Sie mit dem Minderjährigen und dem Rechtsanwalt darüber, welche zusätzlichen Informationen im Rahmen des Rechtsbehelfs vorgebracht werden könnten. Es empfiehlt sich, dass der Vormund bei den ersten Treffen zwischen dem Minderjährigen und dem Rechtsanwalt anwesend ist.
- Sprechen Sie mit dem Minderjährigen und dem Rechtsanwalt darüber, welche zusätzlichen Informationen im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens vorgebracht werden könnten. Unterstützen Sie den Minderjährigen bei der Beschaffung von Dokumenten oder der Kontaktaufnahme zu seiner Familie und sorgen Sie dabei für seine Sicherheit und die Wahrung des Kindeswohls.
- Stellen Sie sicher, dass der Rechtsanwalt den Fall angemessen weiterverfolgt und alle Fristen einhält.
- Bleiben Sie mit dem Minderjährigen in Kontakt, beantworten Sie seine Fragen und lösen Sie etwaige Probleme, die sich für den Minderjährigen ergeben könnten.

(85) Artikel 46 Absatz 4 VRL.

(86) Artikel 20 VRL.



## 6. Was können Sie tun, wenn sich die Situation anders entwickelt als erwartet?

Möglicherweise entwickelt sich die Situation anders als erwartet. Es ist denkbar, dass der Minderjährige ein problematisches Verhalten zeigt und sich die Kommunikation mit ihm schwierig gestaltet. Die persönliche Anhörung könnte verschoben werden oder der Minderjährige könnte dringende medizinische oder für seinen Schutz oder seine Sicherheit relevante Bedürfnisse haben, die sich auf den Termin der Anhörung oder Ihre Arbeit mit dem Minderjährigen auswirken.



### Hinweis

Minderjährige sind oftmals sehr einfallsreich und resilient. Mithilfe von Empathie und Unterstützung können sie viele Herausforderungen bewältigen. Wenn dafür gesorgt wird, dass der Minderjährige eine tägliche Routine hat und sinnvollen Aktivitäten nachgeht – darunter auch einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit (je nach Alter) –, während er auf die Entscheidung über seinen Antrag wartet, kann sein Wohlbefinden deutlich verbessert werden. Dieses Wohlbefinden ist eine Voraussetzung dafür, dass er sinnvoll an den Verfahren mitwirken kann.



### Relevante Veröffentlichungen

E-Learning-Kurse der FRA, 2022, verfügbar unter: <https://e-learning.fra.europa.eu/>

Nachstehend werden einige häufige Situationen beschrieben und die Möglichkeiten erläutert, wie Sie als Vormund damit umgehen können.

#### Misstrauen des Minderjährigen gegenüber den Behörden und seinem Vormund

Minderjährige sind unter Umständen besonders schutzbedürftig, weil es ihnen an Reife fehlt, sie von anderen abhängig sind und bestimmte Entwicklungsbedürfnisse haben. Andere Minderjährige sind unter Umständen aufgrund ihrer Lebenserfahrung bereits sehr reif und in vielerlei Hinsicht resilient. Mitunter haben Minderjährige kein Vertrauen zu anderen Menschen. Dies ist in hohem Maße von ihrem Hintergrund und ihren persönlichen Erfahrungen abhängig – hierzu zählen insbesondere ihre Erlebnisse auf der Flucht und Traumata.

Minderjährige, die in ein anderes Land fliehen, sind möglicherweise aufgrund ihrer Lebenserfahrung misstrauischer gegenüber Erwachsenen. Alleine die Flucht aus ihrem Herkunftsland und die Einwanderung können das Wohlbefinden Minderjähriger massiv beeinträchtigen. Aufgrund der fehlenden Unterstützung durch ihre Eltern oder Betreuungspersonen sind Minderjährige in dieser emotional und körperlich sehr anstrengenden Zeit besonders verwundbar.



Die Minderjährigen, die nach Europa kommen, haben häufig Traumata und Gewalt erlebt – nicht nur in ihrem Heimatland, sondern auch auf der Flucht und bei ihrer Ankunft. Manche haben vielleicht bereits in der Vergangenheit problematische Erfahrungen mit Behörden oder Autoritätspersonen gemacht. Daher fällt es ihnen schwer zu glauben, dass es Beamte gibt, die sich um sie kümmern. Es ist wichtig, dass Sie es nicht persönlich nehmen und nicht gekränkt sind, wenn sich Minderjährige Ihnen gegenüber distanziert oder gleichgültig verhalten. Mitunter fällt es ihnen aufgrund ihrer Erfahrungen schwer, mit Emotionen wie Angst, Wut oder Trauer umzugehen.

Minderjährige zeigen Frustration, Furcht und Angst auf unterschiedliche Arten. Manche agieren diese Gefühle aus und erscheinen aggressiv, andere ziehen sich zurück und verweigern die Mitarbeit. In den meisten Fällen sind dies gewöhnliche Reaktionen auf außergewöhnliche Erfahrungen.

Um den Minderjährigen sinnvoll unterstützen zu können, müssen Sie eine vertrauensvolle und positive Beziehung zu ihm aufbauen. Das dauert seine Zeit. Zudem ist es wichtig, dass auch alle anderen Fachkräfte, die mit dem Minderjährigen arbeiten, eine positive Beziehung zu ihm aufbauen. Verständnis und Respekt gegenüber den Meinungen, Stärken, Bedürfnissen und Zielen des Minderjährigen sind von entscheidender Bedeutung, um eine positive Beziehung aufzubauen. Eine vertrauensvolle Beziehung hilft Ihnen und den Behörden, Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen. Wenn Sie dem Minderjährigen das Gefühl geben, am Entscheidungsfindungsprozess teilzuhaben, fällt es ihm leichter, aktiv daran mitzuwirken.

### Drogenmissbrauch

Manchen Minderjährigen fällt es schwer, mit der Realität zurechtzukommen. Möglicherweise leiden sie darunter, dass sie von ihrer Familie getrennt sind oder Familienangehörige verloren haben. Die europäische Lebensweise ist ihnen fremd, und sie haben ihr soziales Netz verloren. Manche haben Probleme, ihre Traumata zu bewältigen, und können nicht damit umgehen, dass ihr Traum, zur Schule zu gehen oder zu arbeiten und Geld zu verdienen, nicht wahr wird.

Mögliche Anzeichen für Drogen- oder Alkoholmissbrauch liegen vor, wenn der Minderjährige nicht mehr zu Terminen erscheint, abwesend, müde oder schlafig oder im Gegenteil erregt, reizbar und/oder aggressiver als gewöhnlich wirkt. Mangelnde Hygiene oder Veränderungen der Schlaf- und Essgewohnheiten können ebenfalls Hinweise darstellen. Wenn Sie bemerken, dass sich der Minderjährige verändert, oder einen Drogenmissbrauch feststellen, nehmen Sie sich die Zeit, um mit dem Minderjährigen zu sprechen, und arbeiten Sie weiter an einer vertrauensvollen Beziehung. Sie können den Minderjährigen auch unterstützen, indem Sie Kontakt zu Diensten herstellen, die mit Drogenkonsumenten arbeiten.



## Gefahr des Menschenhandels und Verschwindens

Für Minderjährige, einschließlich unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Minderjährige, ist die Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden, besonders groß. Als Vormund können Sie veranlassen und sich dafür einsetzen, dass die zuständigen Behörden eine Beurteilung der besonderen Situation des von Ihnen vertretenen Minderjährigen vornehmen. Dabei sollte auch beurteilt werden, ob die Gefahr besteht, dass der Minderjährige in den ersten Tagen, nachdem er in Ihre Obhut gegeben wurde, verschwindet. Darüber hinaus sollten die unmittelbaren Risiken und Bedrohungen für die Sicherheit des Minderjährigen ermittelt und eingedämmt werden, indem er beispielsweise in einer geschützten Unterkunft untergebracht wird.

Durch die Zusammenarbeit mit Kinderschutzdiensten sowie internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Erfahrung mit dem Schutz Minderjähriger haben, wird der Zugang des Minderjährigen zu den geeigneten Diensten erleichtert und sichergestellt, dass er die Unterstützung erhält, die er benötigt.

Verschwindet der Minderjährige, sind Sie als Vormund dafür verantwortlich, so schnell wie möglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Darüber hinaus können die nationalen Behörden das Verschwinden des Minderjährigen in den einschlägigen internationalen und nationalen Datenbanken erfassen, darunter im Schengener Informationssystem, das mit der Verordnung (EU) 2018/1862<sup>(87)</sup> eingerichtet wurde, und in der Datenbank der für die Bekämpfung der internationalen und organisierten Kriminalität zuständigen EU-Agentur (Europol). Darüber hinaus kann der Minderjährige bei Interpol zur Fahndung ausgeschrieben werden. Wenn es wahrscheinlich ist, dass der vermisste Minderjährige das Land verlassen hat, sollten die Strafverfolgungsbehörden eine Ausschreibung in das Schengener Informationssystem eingeben.

In das Schengener Informationssystem können die Behörden nicht nur „reaktive“ Ausschreibungen zu vermissten Minderjährigen eingeben, sondern auch „präventive“ Ausschreibungen zu

- Minderjährigen, die Gefahr laufen, von einem Elternteil, Familienangehörigen oder Vormund entführt zu werden,
- Minderjährigen, die Gefahr laufen, illegal ins Ausland verbracht zu werden, oder die zu ihrem eigenen Schutz an der Reise gehindert werden müssen, damit sie nicht Opfer von Menschenhändlern oder zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten veranlasst werden.



### Relevantes Video

EUAA, [\*Animation on safety rules for accompanied and unaccompanied children\*](#)  
[Sicherheitsregeln für Minderjährige in Aufnahmezentren], 2023.

<sup>(87)</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018).



# Anhang 1: Weiterführende Literatur

## EUAA

### Zugang zum Asylverfahren und Registrierung

- EUAA, [Practical Guide on Information Provision in the Asylum procedure](#) [Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Asylverfahrens], Dezember 2024.
- EASO, [Praxisleitfaden zur Registrierung – Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz](#), Dezember 2021.

### Prüfung des Antrags

- EUAA, [Praxisleitfäden für politische Überzeugung](#), November 2022.
- EUAA, [Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen](#), November 2022.
- EASO, [EASO-Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#), März 2020.
- EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.
- EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015.
- EASO, [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

### Minderjährige

- Animationen des EASO:
  - [Age assessment for children](#) [Altersbestimmung für Kinder], 2021.
  - [Age assessment for practitioners](#) [Altersbestimmung für Fachkräfte], 2020.
- EASO, [EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), 2019.
- EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen](#), März 2016.
- EUAA und FRA, Veröffentlichungsreihe mit den folgenden Praxisinstrumenten für Vormünder:
  - [Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine](#) [Vorübergehender Schutz für unbegleitete, aus der Ukraine geflüchtete Kinder], November 2022;
  - [Einführung in das Thema internationaler Schutz](#), Oktober 2023;
  - [Practical Tool for Guardians – Introduction to international protection](#) [Länderübergreifende Verfahren], 2023.



## Aufnahme

- EUAA, Plattform [Let's Speak Asylum](#) [Sprechen wir über Asyl], 2023.
- EASO, [EASO-Leitfaden zu Aufnahmeverbedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Dezember 2018.

### FRA

FRA, [Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians](#) [Vormundschaft für unbegleitete Kinder – Ein Handbuch für solche, die Vormünder ausbilden], 1. März 2023.

FRA, [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes – Ausgabe 2022](#), 13. April 2022.

E-Learning-Kurse der FRA, 2022, verfügbar unter <https://e-learning.fra.europa.eu/>.

FRA, [Guardianship systems for unaccompanied children in the European Union: developments since 2014](#) [Vormundschaftssystem für unbegleitete Kinder in der Europäischen Union: Entwicklungen seit 2014], 15. Februar 2022.

FRA, [Initial-reception facilities at external borders: fundamental rights issues to consider](#) [Erstaufnahmeeinrichtungen an Außengrenzen: zu berücksichtigende Fragen bezüglich der Grundrechte], März 2021.

FRA und Europarat, [Fundamental rights of refugees, asylum applicants and migrants at the European borders](#) [Grundrechte von Flüchtlingen, Asylantragstellern und Migranten an den europäischen Grenzen], 2020.

FRA, [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration – Ausgabe 2020](#), 17. Dezember 2020.

FRA, [Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac](#), Dezember 2019.

FRA, [Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures – Minimum age requirements concerning children's rights in the EU](#) [Altersbestimmung und Abnahme von Fingerabdrücken von Kindern in Asylverfahren – Mindestalteranforderungen in Bezug auf die Rechte von Kindern in der EU], 2018.

FRA und Europäische Kommission, [Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind](#), 2015.



## Europäisches Vormundschaftsnetz

Europäisches Vormundschaftsnetz, [Standards des Europäischen Vormundschaftsnetzwerks \(European Guardianship Network\) für die Betreuung von unbegleiteten und von der Familie getrennten Kindern](#), 2022.

Europäisches Vormundschaftsnetz, [Children on the Move – A guide to working with unaccompanied children in Europe](#) [Kinder auf dem Weg – Ein Leitfaden zur Arbeit mit unbegleiteten Kindern in Europa], Februar 2021.

Europäisches Vormundschaftsnetz, [Pilot Assessment System for Guardianship](#) [Pilot-Bewertungssystem für die Vormundschaft], September 2019.

## UNHCR

UNHCR, [Technical Guidance: Child-friendly procedures](#) [Technischer Leitfaden: kindgerechte Verfahren], 2021.

UNHCR, [2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child](#) [Verfahrensleitlinien 2021 des UNHCR für das Kindeswohl: Beurteilung und Bestimmung des Kindeswohls], Mai 2021.

UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 und 1 \(F\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08.

## Internationale Organisation für Migration

Internationale Organisation für Migration, [Caring for unaccompanied migrant children](#) [Betreuung unbegleiteter minderjähriger Migranten], 2022.

Internationale Organisation für Migration, „Trafficking in persons: Protection and assistance to victims“, selbstgesteuerter E-Learning-Kurs, verfügbar im [E-Campus](#).

## Europarat

Europarat, [Recommendation CM/Rec\(2022\)22](#) of the Committee of Ministers to member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration [Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien zur Altersbestimmung im Zusammenhang mit Migration], und CDENF, Explanatory Memorandum of the Recommendation CM/Rec(2022)22 on Human Rights Principles and Guidelines on age assessment in the context of migration [Erläuternde Bemerkungen zu Empfehlung CM/Rec(2022)22 zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien zur Altersbestimmung im Zusammenhang mit Migration], 14. Dezember 2022.



Europarat, [Recommendation CM/Rec\(2019\)11](#) of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration [Empfehlung CM/Rec(2019)11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration], 11. Dezember 2019.

Europarat, [How to convey child-friendly information to children in migration – A handbook for frontline professionals](#) [Vermittlung kindgerechter Informationen an Kinder im Bereich der Migration – Ein Handbuch für an vorderster Front tätige Fachkräfte], Dezember 2018.



# Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Die wichtigsten Phasen des Asylverfahrens .....	8
Abbildung 2: Schritte des Zugangs zum Asylverfahren .....	15
Abbildung 3: Fristen für den Zugang zum Verfahren gemäß Artikel 6 VRL.....	19





Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union

